

- ASP beim Wildschwein – Was haben Schweinehalter zu tun?



Teil 1: Gefährdetes Gebiet

- Was müssen Schweinehalter im Betrieb umsetzen?
- Was muss erfüllt sein, um Schweine verbringen zu können?

Impressum:**Herausgeber:**

Arbeitsgruppe mit Beteiligten der Veterinär- und Landwirtschaftsverwaltung des Landes Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit dem Landesmarktverband Vieh und Fleisch Baden-Württemberg e.V.

Bearbeiter:

Arbeitsgruppe ASP – Schweinehaltung

Gestaltung:

Arbeitsgruppe ASP - Schweinehaltung

Copyright:

Die vorliegende Publikation kann zu nicht kommerziellen Zwecken verwendet, reproduziert und unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden. Sollen die Arbeitsunterlagen zu anderen Zwecken verwendet werden, ist die Zustimmung der Herausgeber erforderlich.

Haftungsausschluss:

Bearbeiter und Herausgeber haben diese Arbeitsanleitung nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wegen der besseren Übersichtlichkeit und zum besseren Verständnis sind die jeweiligen Rechtsvorschriften nur teilweise und in gekürzter Form wiedergegeben. Die Bearbeiter und Herausgeber übernehmen für unvollständige oder ggf. fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung. Verbindlich sind ausschließlich die rechtlichen Bestimmungen sowie im Einzelfall behördliche Anordnungen.

In diesen Unterlagen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Veröffentlichungsdatum:

August 2019

Titelbild: www.pixabay.com und [LSZ Boxberg](#)

Begriffsbestimmungen

Abklärungsuntersuchung	Laboruntersuchung (z.B. über eine Blutprobe), um festzustellen, <u>ob</u> und ggf. an <u>welcher</u> ansteckenden Tierkrankheit (Seuche) die Tiere erkrankt sind.
Absonderung	Absonderung bedeutet, dass die Schweine an ihrem Standort belassen werden! Es muss jedoch sichergestellt werden, dass ein Entweichen der Tiere nicht möglich ist und kein unbefugter Zutritt durch Personen oder Kontakt mit anderen Tieren erfolgen kann. Ebenso darf es keinen Kontakt mit Wildtieren geben.
Amtliche Untersuchung	Untersuchung eines Schweinebestands durch einen Tierarzt des zuständigen Landratsamts oder Bürgermeisteramts eines Stadtkreises (Veterinäramt) bzw. der von dieser Behörde mit der Untersuchung und Probenahme beauftragt wurde. Die genommenen Proben sind im Labor nach den Vorgaben des EU-Rechts (Diagnosehandbuch) zu untersuchen.
Andere Tiere als Schweine	Es handelt sich um andere Haustiere in menschlicher Obhut, einschließlich der Bienen und Hummeln, jedoch ohne Schweine. Dazu zählen auch wildelebende Klautiere, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden (Gehegewild).
Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest	Amtliche Feststellung der Afrikanischen Schweinepest bei einem Haus- und/oder Wildschwein durch die zuständige Veterinärbehörde, wenn das ASP-Virus <ul style="list-style-type: none">- durch eine virologische Untersuchung (z.B. Virusnachweis)- durch eine serologische Untersuchung (Antikörpernachweis) nachgewiesen wurde.
Beobachtungsgebiet	Ein Gebiet, das nach einem ASP-Ausbruch im Hausschweinebestand um den Sperrbezirk errichtet wird. Der Radius um den Seuchenbetrieb beträgt mindestens 10 Kilometer.

Bestimmungsort	Entladeort; Ort, zu dem die Schweine/andere Nutztiere transportiert werden.
Betrieb	Alle Standorte an denen Schweine ständig oder vorübergehend gehalten werden. Dazu zählen auch die dazugehörigen Nebengebäude und das dazugehörige Gelände, die hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung und der räumlichen Anordnung eine Einheit bilden. Ausgenommen davon sind Schlachtstätten und Transportmitteln sowie Wildschwein-Gehege, die größer als 25 Hektar sind.
gesonderte Betriebsabteilung/Produktionseinheit	Ein räumlich und lüftungstechnisch abgegrenzter Bereich eines Betriebs, der auf Grund seiner Struktur, seines Umfangs und seiner Funktion in Bezug auf die Haltung einschließlich der Betreuung, Fütterung und Entsorgung vollständig getrennt von anderen Bereichen des Betriebs ist (z.B. getrennte Standorte mit getrennter Ver- und Entsorgung und Betreuung); die Produktionseinheit darf nur von der zuständigen Behörde festgelegt werden, sofern der Tierarzt der zuständigen Tiergesundheitsbehörde bestätigt, dass die Struktur und Größe der Produktionseinheiten sowie der Abstand zwischen ihnen und die dort stattfindenden Tätigkeiten so beschaffen sind, dass die Räumlichkeiten für Unterbringung, Haltung und Fütterung völlig voneinander getrennt sind und sich das Virus nicht zwischen den verschiedenen Produktionseinheiten ausbreiten kann.
Empfängerbetrieb	Betrieb (in der Regel eine landwirtschaftliche Tierhaltung) zu dem Schweine/andere Nutztiere transportiert werden und dort zur Haltung eingestallt werden.
Epidemiologische Ermittlungen	Nachforschungen, mit denen die zuständige Behörde feststellt, um welche Tierseuche es sich handelt, wie der Tierseuchenerreger in den Schweinebestand eingeschleppt wurde und wohin der Tierseuchenerreger bereits weiterverschleppt worden sein könnte.

Gefährdetes Gebiet	<p>Restriktionsgebiet bei Ausbruch der ASP bei einem <u>Wildschwein</u>. Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle eines Wildschweins, bei dem die ASP amtlich festgestellt wurde, und das von der zuständigen Behörde (Landratsamt, Bürgermeisteramt in einem Stadtkreis, dem zuständigen Regierungspräsidium oder dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) festgelegt wird. Dauer und Ausdehnung werden von der zuständigen Behörde festgelegt. Das gefährdete Gebiet wird für eine Mindestdauer von 6 bzw. 12 Monaten nach dem letzten ASP positiven Wildschwein aufrechterhalten. Die Ausdehnung kann sich aufgrund einer EU-Entscheidung nach der Festlegung durch die zuständige Behörde noch ändern. In diesem Gebiet werden Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP im Wildschweinebestand durchgeführt. Außerdem müssen Maßnahmen im Bereich der Hausschweinhaltung umgesetzt werden. Das Restriktionsgebiet entspricht dem sogenannten Teil II-Gebiet des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU.</p>
Kerngebiet	<p>Ein Gebiet um den Abschuss- bzw. Fundort von Wildschweinen mit einem amtlich festgestellten Ausbruch der ASP. Dieses liegt innerhalb des gefährdeten Gebiets. In diesem Gebiet gelten spezifische Anordnungen durch die zuständige Behörde zur Beseitigung des Seuchengeschehens. Die Dauer und das Ausmaß werden durch die zuständige Behörde festgelegt.</p>
Kontaktbetrieb	<p>Betrieb, bei dem sich im Rahmen der Nachforschungen der zuständigen Veterinärbehörde herausstellt, dass das ASP-Virus möglicherweise eingeschleppt worden sein könnte.</p>
Kontrollzone	<p>Restriktionsgebiet, welches bei einem Verdacht auf einen ASP-Ausbruch um einen Verdachtsbetrieb durch die zuständige Tiergesundheitsbehörde (Veterinäramt) zeitlich befristet festlegen kann. Dauer und Ausdehnung werden von der zuständigen Behörde festgelegt und bekanntgemacht.</p>

<p>Örtlich zuständige Veterinärbehörde/Tiergesundheitsbehörde</p>	<p>Veterinärbehörde des Landratsamts bzw. Bürgermeisteramts in einem Stadtkreis, in deren Dienstbezirk die Schweine gehalten werden bzw. die Unternehmen tätig sind.</p>
<p>Pufferzone</p>	<p>Restriktionszone bei Ausbruch der ASP bei einem <u>Wildschwein</u>. Gebiet um das gefährdete Gebiet, das von der zuständigen Tiergesundheitsbehörde (Landratsamt, Bürgermeisteramt in einem Stadtkreis, zuständiges Regierungspräsidium oder dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) festgelegt wird. Das gefährdete Gebiet wird für eine Mindestdauer von 6 bzw. 12 Monaten nach dem letzten ASP-Ausbruch beim Wildschwein aufrechterhalten. Die Ausdehnung wird von der zuständigen Behörde festgelegt. Sie kann sich aufgrund einer EU-Entscheidung nach der Festlegung durch die zuständige Behörde noch ändern. In diesem Gebiet <u>können</u> Maßnahmen zur Umsetzung im Bereich der Hausschweinhaltung angeordnet werden. Es werden Maßnahmen in Bezug auf eine Früherkennung der Seuchenverschleppung im Wildschweinebereich getroffen. Das Restriktionsgebiet entspricht dem sogenannten Teil I-Gebiet des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU.</p>
<p>Regionalisierung</p>	<p>Die Regionalisierung, die in Verbindung mit den Standards der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und den Grundsätzen der Welthandelsorganisation erfolgt, dient der Bekämpfung von Tierseuchen und/oder dem Schutz des sicheren Handels, indem der Handel mit empfänglichen Tieren und von diesen gewonnenen Waren aus seuchenbefallenen Gebieten beschränkt, der Handel mit empfänglichen Tieren und von diesen gewonnenen Waren aus nicht befallenen Gebieten jedoch weiterhin möglich ist. Sofern die Afrikanische Schweinepest in einem Teil eines Mitgliedstaats der EU auftritt, beschränkt diese lediglich den Handel mit den betroffenen Tieren/Erzeugnissen aus diesem Gebiet.</p>
<p>Restriktionsgebiete</p>	<p>Von der zuständigen Tiergesundheitsbehörde (Landratsamt, Bürgermeisteramt in einem Stadtkreis, dem zuständigen Regierungspräsidium oder</p>

	dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) festgelegte, umschriebene Gebiete, die nach einer Feststellung eines Ausbruchs bei einem Hausschwein (Kontrollzone, Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet) oder Wildschwein (Kerngebiet, gefährdetes Gebiet, Pufferzone) eingerichtet und bekannt gemacht werden. In diesen Restriktionsgebieten gelten die Verordnungen zur Bekämpfung und insbesondere zum Schutz vor einer Seuchenverschleppung.
Seuchenbetrieb	Betrieb, in dem die Afrikanische Schweinepest amtlich festgestellt wurde.
Sperrbezirk	Restriktionsgebiet bei Ausbruch der ASP in einem <u>Hausschweinebestand</u> . Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern.
Stallabteilung	Ein räumlich abgegrenzter Teil eines Stalles
Verdacht auf Afrikanische Schweinepest	Bei Haus- und/oder Wildschweinen, deren Kadavern bzw. an deren Schlachtkörpern und an Teilstücken werden Krankheitserscheinungen bzw. Organ- und Gewebsveränderungen festgestellt, die den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest befürchten lassen; neben der Untersuchung von Tieren und tierischen Erzeugnissen gehören dazu insbesondere Beobachtungen von Veränderungen die auf Afrikanische Schweinepest hinweisen.
Amtlich festgestellter Verdacht auf Afrikanische Schweinepest	Verdacht auf Afrikanische Schweinepest ist durch die zuständige Veterinärbehörde bei einem Haus- und/oder Wildschwein amtlich festgestellt worden.
Verdachtsbetrieb	Betrieb, in dem der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest amtlich festgestellt wurde.
Versandort / Herkunftsbetrieb /-bestand / Abgangsort	Ort/Betrieb, an dem Schweine und andere Nutztiere verladen werden.

Einleitung

Diese Arbeitsanleitung zur Afrikanischen Schweinepest informiert über Maßnahmen, die von landwirtschaftlichen Betrieben im Fall des **ASP-Ausbruchs beim Wildschwein** umgesetzt werden müssen. Im zweiten Teil wird über Möglichkeiten des Tiertransports informiert. Die verschiedenen Szenarien werden in Abhängigkeit von der Lage der Schweinehaltung im bzw. zum Restriktionsgebiet aufgezeigt.

Mit den als Anlagen angefügten Prüflisten, Mustervordrucken für Anträge und Anzeigen sowie Empfehlungen, soll das Handbuch dem Tierhalter im Fall des ASP-Ausbruchs bei Wildschweinen eine Hilfestellung geben. Die Mustervordrucke sollen die Durchführung von erforderlichen Anzeigen und Dokumentationen sowie die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen erleichtern und Hilfestellungen bei der Durchführung von Maßnahmen geben.

**- ASP Ausbruch beim Wildschwein -
-Was haben Schweinehalter zu tun?**

Werden im Betrieb Schweine gehalten?

JA

NEIN

Tierhaltung mit Schweinen
z. B. Ferkelerzeugung, Mast oder Mischbetrieb

Tierhaltung ohne Schweine

Liegt der Betrieb im Kerngebiet oder im gefährdeten Gebiet? (Kapitel 1 S. 1)

JA

NEIN

JA

NEIN
Kapitel 1.2 S. 11

Maßnahmen & Anforderungen
Kapitel 1 S. 2

Handel & Verbringung
Kapitel 2 S. 13

Maßnahmen & Anforderungen
Kapitel 1.2 S. 11

Handel & Verbringung
Kapitel 2 S. 21

in Schlachttstätte
Kapitel 2.1 S. 13

in Empfängerbetriebe

im gefährdeten Gebiet
Kapitel 2 S. 24

in Pufferzone oder freiem Gebiet
Kapitel 2 S. 26

Liegt der Betrieb in der Pufferzone oder im freien Gebiet?

Sollen Schweine in das gefährdete Gebiet verbracht werden?
Kapitel 2 S. 28

Inhaltsverzeichnis

1	Maßnahmen im gefährdeten Gebiet - Was müssen Schweinehalter im Betrieb umsetzen?	1
1.1	<i>Restriktionsgebiete bei einem ASP-Ausbruch bei Wildschweinen</i>	1
1.2	<i>Kerngebiet: Was muss ein Schweinehalter tun?</i>	2
1.3	<i>Gefährdetes Gebiet: Was muss ein Schweinehalter tun?</i>	3
1.4	<i>Landwirtschaftliche Betriebe ohne Schweinehaltung im gefährdeten Gebiet: Müssen diese Betriebe Maßnahmen ergreifen?</i>	11
1.5	<i>Wann werden die Restriktionsgebiete wieder aufgehoben und wann sind die Schutzmaßnahmen nicht mehr erforderlich?</i>	12
2	Handel - Was muss erfüllt werden, um Schweine verbringen zu können?	13
2.1	<i>Verbringen von Schlachttieren zur unmittelbaren Schlachtung in eine Schlachtstätte</i>	13
2.1.1	<i>Schlachtschweine aus tierhaltenden Betrieben aus dem gefährdeten Gebiet - Schlachtstätte in einem gefährdeten Gebiet, einer Pufferzone oder einem freien Gebiet</i>	13
2.1.2	<i>Verbringen anderer Schlachttiere als Schweine aus tierhaltenden Betrieben aus dem gefährdeten Gebiet – Schlachtstätte in einem gefährdeten Gebiet, einer Pufferzone oder einem freien Gebiet</i>	21
2.2	<i>Verbringen von Tieren aus einem tierhaltenden Betrieb in einen tierhaltenden Betrieb</i>	23
2.2.1	<i>Schweine aus einem tierhaltenden Betrieb aus dem gefährdeten Gebiet – Empfängerbetrieb im gefährdeten Gebiet, in der Pufferzone oder im freien Gebiet</i>	24
2.2.1.1	<i>Verbringen von Schweinen aus einem tierhaltenden Betrieb aus dem gefährdeten Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb, der im gefährdeten Gebiet liegt</i>	24
2.2.1.2	<i>Verbringen von Schweinen aus einem tierhaltenden Betrieb aus dem gefährdeten Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb, der in der Pufferzone oder im freien Gebiet liegt</i>	27
2.2.2	<i>Schweine aus einem tierhaltenden Betrieb aus der Pufferzone oder freiem Gebiet – Empfängerbetrieb im gefährdeten Gebiet</i>	29
2.3	<i>Warentransport auf landwirtschaftlichen Betrieben</i>	30
3	Kostentragung und Rechtsvorschriften	31
3.1	<i>Kostentragung</i>	31
3.2	<i>Rechtsvorschriften</i>	31
	Anlagen	33
	<i>Anlage 1 Merkblatt: Biosicherheit</i>	33
	<i>Anlage 2 Prüfliste: Checkliste zur Biosicherheit in Schweinehaltungen</i>	38

<i>Anlage 3 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion.....</i>	<i>43</i>
<i>Anlage 4 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen</i>	<i>52</i>
<i>Anlage 5 Vordruck: Anzeige des Verdachtes der ASP in einem schweinehaltenden Betrieb.....</i>	<i>58</i>
<i>Anlage 6 Prüfliste: Maßnahmen im gefährdeten Gebiet.....</i>	<i>60</i>
<i>Anlage 7 Vordruck: Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine nach Nutzungsrichtung und Standort und Anzeige der Anzahl an verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweinen.....</i>	<i>61</i>
<i>Anlage 8 Prüfliste: Voraussetzungen für das Verbringen von Schlachtschweinen aus tierhaltenden Betrieben aus dem gefährdeten Gebiet in eine Schlachtstätte im gefährdeten Gebiet, der Pufferzone oder freiem Gebiet.....</i>	<i>66</i>
<i>Anlage 9 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schlachtschweinen aus einem tierhaltenden Betrieben aus dem gefährdeten Gebiet.....</i>	<i>68</i>
<i>Anlage 10 Vordruck: Schlachttieranmeldung</i>	<i>73</i>
<i>Anlage 11 Prüfliste: Voraussetzungen bei Verbringen von Schweinen aus tierhaltenden Betrieben aus dem gefährdeten Gebiet bei Lage des Empfängerbetriebes in der Pufferzone oder freiem Gebiet</i>	<i>74</i>
<i>Anlage 12 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schweinen aus tierhaltenden Betrieben aus dem gefährdeten Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb in der Pufferzone oder freiem Gebiet</i>	<i>76</i>
<i>Anlage 13 Prüfliste: Voraussetzungen für das Verbringen von Schweinen aus tierhaltenden Betrieben aus dem gefährdeten Gebiet, der Pufferzone oder dem freien Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet.....</i>	<i>79</i>
<i>Anlage 14 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schweinen in einen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet</i>	<i>80</i>



1 Maßnahmen im gefährdeten Gebiet - Was müssen Schweinehalter im Betrieb umsetzen?

1.1 Restriktionsgebiete bei einem ASP-Ausbruch bei Wildschweinen

Sobald die Afrikanische Schweinepest bei einem Wildschwein festgestellt wurde, legt die zuständige Tiergesundheitsbehörde (Veterinäramt) um den Fundort oder die Abschussstelle des Wildschweins ein **gefährdetes Gebiet** und eine **Pufferzone** fest. Direkt um die Abschussstelle bzw. den Fundort wird ein **Kerngebiet** eingerichtet, in dem es um die Umsetzung von jagdlichen Maßnahmen geht.

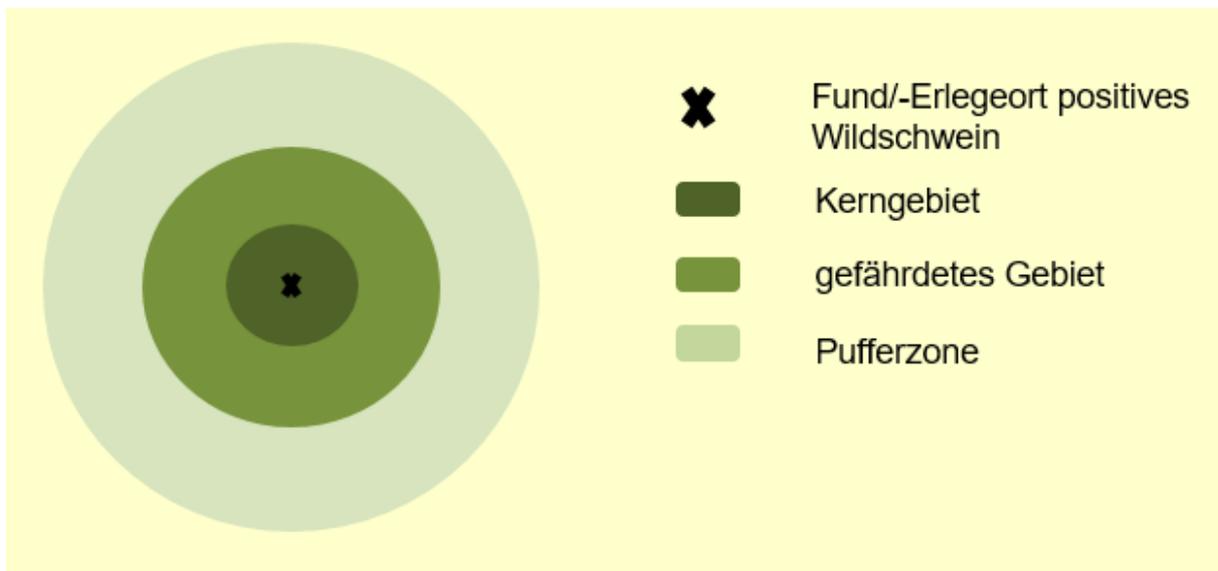


Abbildung: Kerngebiet, gefährdetes Gebiet und Pufferzone bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Neben Vorgaben für die Tierhaltung hat der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen unter anderem für die nachgelagerten Betriebe Auswirkungen auf das Verbringen bzw. den Handel mit Hausschweinen und den von diesen gewonnenen Produkten und Erzeugnisse, sofern die Schweinehaltungen in einem gefährdeten Gebiet oder in einer Pufferzone liegen.

1.2 Kerngebiet: Was muss ein Schweinehalter tun?

Das Kerngebiet ist eine Zone um den Fundort des auf Afrikanische Schweinepest positiv getesteten Wildschweins. Das Kerngebiet liegt im gefährdeten Gebiet und ist ein Teil von diesem. Diese Zone wird eingerichtet, um zu verhindern, dass möglicherweise infizierte Tiere aus dem Kerngebiet auswandern und so die ASP verbreiten. In diesem Gebiet werden spezielle tierseuchenrechtliche Anordnungen für die Jagd und den Jagdtausübungsberechtigten erlassen.

Für Schweinehalter gelten im Kerngebiet die Maßnahmen und Anordnungen des gefährdeten Gebietes.

Tierhalter und landwirtschaftliche Betriebe ohne Tierhaltung sind von den spezifischen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen im Kerngebiet gleichermaßen betroffen. Die Tiergesundheitsbehörde (Veterinäramt) kann den Fahrzeugverkehr in und aus dem Kerngebiet sowie den Personenverkehr beschränken oder sogar verbieten. Betretungs-, Nutzungs- oder Ernteverbote können erlassen werden. Weiter kann die zuständige Behörde Maßnahmen zur Absperrung oder Umzäunung des Kerngebietes anordnen und ergreifen. Die spezifischen Maßnahmen im Kerngebiet sollen helfen, infizierte Wildschweine möglichst im Kerngebiet zu halten und effizient zu bejagen und damit den ASP-Ausbruch erfolgreich zu bekämpfen.

1.3 **Gefährdetes Gebiet: Was muss ein Schweinehalter tun?**

Das gefährdete Gebiet wird vom Veterinäramt öffentlich bekanntgemacht. Zudem teilt das Veterinäramt unter anderem den betroffenen Schweinehaltern die Ausdehnung des gefährdeten Gebietes sowie die darin zu treffenden Maßnahmen mit.

Im gefährdeten Gebiet werden folgende Maßnahmen angeordnet und sind durch den Schweinehalter durchzuführen:

1. **Anzeige von Anzahl, Nutzungsart und Standort der Schweine sowie verendeten oder erkrankten Schweinen**

Vorschrift	Der Tierhalter hat unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes sowie die täglich verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine anzuzeigen.
Ergänzende Hinweise	Die Anzeigen können mit den angefügten Vordrucken zur Meldung der Schweinehaltung im Restriktionsgebiet und zur Meldung erkrankter und verendeter Schweine durchgeführt und elektronisch oder per Fax an das zuständige Veterinäramt versandt werden ❖ Seite 61; Anlage 7 Vordruck: Anzeige Anzahl gehaltener Schweine nach Nutzungsart und Standort und Anzeige der Anzahl verendeter und kranker Schweine im gefährdeten Gebiet
Inhalt	Es soll die Anzahl an Schweinen angegeben werden, die aktuell im Betrieb gehalten werden. Jedes Schwein wird gezählt, unabhängig von seinem Standort. Zusätzlich wird die gesamte Anzahl nach Nutzungsart und Stallbezeichnung/Nummer aufgeteilt. Die möglichen Nutzungsarten sind unter anderem <ul style="list-style-type: none"> ✓ Schweinemast ✓ Jungsauen-/Eberaufzucht (als Vermehrungsbetrieb) ✓ Sauenhaltung und Ferkel bis zum Absetzen ✓ Ferkelaufzucht ✓ Hobbyhaltung

	<p>Zusätzlich wird jeder Standort angegeben, an dem Schweine gehalten werden, damit auch die Ställe erfasst werden, die sich nicht an der Wohnortadresse des Tierhalters befinden. Die Anzeige der Anzahl, der Nutzung sowie des Standortes muss nur einmalig durchgeführt werden und zwar sobald die Restriktionsgebiete eingerichtet und bekannt gegeben wurden.</p> <p>Nach Bekanntgabe der Restriktionszonen sind dem zuständigen Veterinäramt täglich alle verendeten Schweine sowie alle neu erkrankten Schweine zu melden. Es muss nur an den Tagen gemeldet werden, an denen auch kranke oder verendete Tiere im Stall gefunden werden. Eine Anzeige von kranken Schweinen kann lediglich unterlassen werden, wenn es sich offensichtlich und ausschließlich um bspw. einen Bruch, eine Schweregeburt oder erdrückte Ferkel handelt, die nicht mit der ASP in Zusammenhang stehen. Die Schweine müssen also offensichtlich nicht aufgrund der Afrikanischen Schweinepest verendet oder erkrankt sein.</p>
--	---

2. Absonderung aller Schweine des Betriebes

Vorschrift	Der Tierhalter hat sämtliche Schweine des Betriebes abzusondern.
Ergänzende Hinweise	Bei konsequenter Einhaltung der Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung sind die Anforderungen erfüllt und beispielsweise eine wildschweinsichere Aufstallung gegeben.
Inhalt	Durch diese Regelung sind die Tierhalter verpflichtet, dass die Schweine an ihrem Standort belassen werden! Es muss sichergestellt werden, dass ein Entweichen der Tiere nicht möglich ist und kein unbefugter Zutritt durch Personen oder Kontakt mit anderen Tieren erfolgen

kann. Dabei müssen auch Wildtiere berücksichtigt werden. Durch das Schließen und Absperren aller Zu- und Ausfahrten zu dem Betriebsgelände und des Stalles in geeigneter Form, kann beispielsweise das Betreten des Geländes durch unbefugte Personen verhindert werden.

Freiland-/Auslaufhaltungen

Die zuständige Behörde kann die Auslaufhaltung beschränken oder untersagen oder für Schweinehaltungen Ausnahmen zulassen, wenn durch andere Maßnahmen sichergestellt ist, dass eine Ansteckung mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest ausgeschlossen ist.

Die bestehende Genehmigung für **Freilandhaltungen kann widerrufen werden**, sofern zusätzliche Maßnahmen nach der Schweinehaltungshygieneverordnung nicht möglich sind.

3. Untersuchungspflicht kranker und verendeter Schweine

Vorschrift	Der Tierhalter hat verendete und erkrankte Schweine, bei denen eine Erkrankung mit ASP nicht sicher ausgeschlossen werden kann, nach näheren Anweisungen der zuständigen Behörde untersuchen zu lassen.
Inhalt	Da die Afrikanische Schweinepest zunächst untypisch verlaufen kann, ist bei verendeten und erkrankten Schweinen, bei denen aufgrund der Symptome eine Erkrankung mit der ASP nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ein amtlicher Tierarzt zur Abklärung der Erkrankungs- oder Todesursache hinzu zu ziehen. Dieser wird entsprechende Proben zur Untersuchung von den verendeten und erkrankten Schweinen nehmen bzw. eventuell die Untersuchung des Tierkörpers der verendeten Schweine und Verbringen an das Untersuchungsamt veranlassen.

	<p>Von einer Untersuchung kann nur abgesehen werden, wenn die Schweine offensichtlich nicht aufgrund der Afrikanischen Schweinepest verendet oder erkrankt sind, wie beispielsweise bei Schweregeburten oder Lahmheit durch Brüche.</p>
--	---

4. Hunde unter Aufsicht stellen und bei gegebener Kontamination mit Wildschweinen reinigen

Vorschrift	<p>Hunde unter Aufsicht stellen und bei gegebener Kontamination mit Wildschweinen reinigen.</p>
Inhalt	<p>Hunde dürfen das Betriebsgelände von Schweinehaltungen nur unter Aufsicht verlassen, damit die Hunde nicht unbeaufsichtigt Kontakt zu ASP- infizierten Wildschweinen oder Teilen davon aufnehmen können. Falls eine mögliche Kontamination dennoch nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Hund zu reinigen (Duschen mit Shampooieren). Näheres über die Reinigung und Desinfektion in Kapitel Reinigung, Desinfektion und Entwesung.</p> <p>Je nach Seuchenlage kann die zuständige Behörde eine generelle Leinenpflicht für alle Hunde im gefährdeten Gebiet oder bestimmten Gebieten im gefährdeten Gebiet anordnen.</p>

5. Wildschweine und Teile davon dürfen nicht in Betriebe mit Schweinehaltung mitgenommen werden

Vorschrift	<p>Erlegte oder verendete Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, dürfen nicht in einen Schweinehaltungsbetrieb mitgenommen werden.</p> <p>Das Verbot gilt auch bei Wildkammern auf dem Betriebsgelände der Schweinehaltung.</p>
-------------------	---

6. Hygienemaßnahmen sowie Reinigung und Desinfektion von Personen

<p>Vorschrift</p>	<p>Der Tierhalter hat geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten mit Schweinehaltung einzurichten.</p> <p>Insbesondere Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näheren Anweisungen des zuständigen Veterinäramtes durchzuführen.</p>
<p>Inhalt</p>	<p>An den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten mit Schweinehaltung sind gegen das ASP-Virus wirksame und geeignete Desinfektionsmöglichkeiten einzurichten.</p> <p>❖ Seite 43, Anlage 3 Merkblatt: Reinigung, Desinfektion</p> <p>Die nach der Schweinehaltungshygieneverordnung vorgeschriebenen Biosicherheits-/Hygienemaßnahmen sind konsequent einzuhalten und gelten für sämtliche Schweinehaltungen.</p> <p>❖ Seite 33, Anlage 1 Merkblatt: Hygienemaßnahmen/Biosicherheit in der Schweinehaltung</p> <p>❖ Seite 38, Anlage 2 Checkliste: Selbstevaluierungsbogen zur Biosicherheit in Schweinehaltungen</p> <p>Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen, damit eine Übertragung der ASP-Viren ausgeschlossen ist.</p> <p>Zu einer Reinigung und Desinfektion gehören unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Vollständiger Kleidungs- und Schuhwechsel/Ablegen der Schutzkleidung ✓ Kleidung bei 60°C waschen ✓ Hände reinigen und desinfizieren

	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Reinigung und Desinfektion der Schuhe ✓ Keinen Kontakt zu empfänglichen Tieren für mindestens 48 Stunden
--	---

7. Futter und Einstreu

Vorschrift/ Inhalt	<p>Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, müssen so aufbewahrt werden, dass Wildschweine keinen Zugang haben.</p> <p>❖ Seite 38; Anlage 2 Checkliste: Selbstevaluierungsbogen zur Biosicherheit in Schweinehaltungen</p> <p>Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht an Schweine verfüttert oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial verwendet werden, außer das Gras, Heu und Stroh ist</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ mindestens 6 Monate (ein halbes Jahr) vor der Festlegung dieses Gebiets als gefährdetes Gebiet dort gewonnen worden und ✓ vor der Verwendung mindestens 6 Monate (ein halbes Jahr) so gelagert worden, dass Wildschweine keinen Zugang dazu hatten <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ einer Hitzebehandlung über mindestens 30 Minuten bei mindestens 70 °C unterzogen worden. <p>Derartiges Material darf dann ohne Vorbehalte genutzt werden.</p>
-------------------------------	---

8. Verbot des Verbringens von Hausschweinen

Vorschrift/ Inhalt	<p>Schweine dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Veterinäramtes <u>in</u> oder <u>aus</u> einem Betrieb im gefährdeten Gebiet verbracht werden.</p>
-------------------------------	---

Inhalt	<p>Zu den Voraussetzungen für eine Genehmigung zum Verbringen zählen unter anderem die Erfüllung von bestimmten Biosicherheits- und Hygienemaßnahmen, die Erfüllung von Quarantänebedingungen, Blutuntersuchungen und Untersuchungen auf Krankheitserscheinungen der ASP. Für genauere Informationen zu den Voraussetzungen siehe Kapitel 2 Seite 13, Dort wird unter anderem beschrieben, was für die Verbringung von Schweinen erfüllt sein muss.</p>
Innerbetrieblicher Transport	<p>Das Verbot des Verbringens bzw. die Genehmigungspflicht für ein Verbringen aus oder in einen Betrieb gilt grundsätzlich auch für „innerbetriebliches Verbringen“, soweit die Schweine von einem Stall des Betriebsgeländes über eine öffentliche Straße in einen anderen Stall verbracht werden, auch wenn der Stall zum gleichen Betrieb gehört. Eine Genehmigung wird lediglich nicht benötigt, wenn der Stall sich auf ein und demselben Betriebsgelände befindet und für das Verbringen keine öffentlichen Wege oder Straßen genutzt werden (egal ob Feldweg, Schotter oder befestigte Straße).</p> <p>Die Transportfahrzeuge und die beim Transport benutzten Ausrüstungsgegenstände sind unverzüglich, d.h. so rasch wie möglich, nach dem Transport nach näherer Anweisung der zuständigen Tiergesundheitsbehörde und nach den EU-Vorschriften zu reinigen und desinfizieren.</p> <p>❖ Seite 52, Anlage 4 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen</p>

Weitere Maßnahmen im gefährdeten Gebiet können sein:

Freiland-/Auslaufhaltungen:

- ✓ Widerruf der bestehenden Genehmigung für **Freilandhaltungen**, sofern zusätzliche Maßnahmen nach der Schweinehaltungshygieneverordnung nicht möglich sind.
- ✓ Verbot der Auslaufhaltung mit Anordnung der Unterbringung in Stallhaltung.

Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen:

Für die zuständige Tiergesundheitsbehörde (Veterinäramt) ist es möglich, wenn es für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen im gefährdeten Gebiet für maximal sechs Monate zu beschränken oder sogar zu verbieten.

Sie kann ebenfalls anordnen, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen im gefährdeten Gebiet Jagdschneisen anzulegen sind.

Für die Maßnahmen werden Ausgleichszahlungen gewährt. Dennoch ist mit finanziellen Einbußen und Schäden zu rechnen. Für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest kann es durchaus erforderlich sein, mithilfe von Nutzungseinschränkungen bzw. kurzzeitigen Nutzungsverboten, das Seuchengeschehen schnell zu identifizieren und den ASP-Ausbruchsherd in der Wildschweinpopulation zu bekämpfen. Dies ist vor allem beim Fund des ersten positiven Wildschweins sinnvoll, wenn nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass die ASP bereits Wildschweine in weiten Teilen der Region infiziert hat oder ob es sich um ein lokales Geschehen handelt. Entsprechend müssen die Restriktionsgebiete unterschiedlich groß eingerichtet werden, um die Seuche so schnell wie möglich bekämpfen zu können. Mit Hilfe der möglichen Anordnungen für Nutzungseinschränkungen bzw. Verboten wird allen Betroffenen geholfen, die ASP möglichst schnell zu bekämpfen und somit Restriktionsgebiete und die darin geltenden Maßnahmen wieder aufzuheben.

Empfehlung

Bestandsregister:

Das Bestandsregister ist zu aktualisieren, tagesaktuell zu halten und auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln. Wenn möglich, sollte die HI-Tier-Datenbank für die aktuelle Bestandserfassung genutzt werden. In der HI-Tier-Datenbank ist im Auswahlmenü „Schweinedatenbank“ bereits eine ausführliche Anleitung zur Nutzung des HI-Tier basierten Bestandsregisters zu finden.

Aufzeichnungen:

- Aufzeichnungen über die Besuche **betriebsfremder Personen**: Angabe von Namen, Anschrift, Besuchsdatum und Besuchsgrund
- Aufzeichnungen über die Besuche **betriebsfremder Fahrzeuge**: Angabe von Namen, Anschrift, KFZ-Zeichen, Besuchsdatum und Besuchsgrund

Durch diese Dokumentation kann der Schweinehalter darlegen, wie er seinen Bestand vor der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus dem Wildbestand schützt. Außerdem kann im Falle eines Ausbruchs auf einem Betrieb schnell ermittelt werden, ob Kontakte zu dem Ausbruchsbetrieb bestehen.

1.4 Landwirtschaftliche Betriebe ohne Schweinehaltung im gefährdeten Gebiet: Müssen diese Betriebe Maßnahmen ergreifen?

Landwirtschaftliche Betriebe, die keine Schweine halten, stellen einen wichtigen Faktor bei der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest dar. Daher ist es unentbehrlich, dass auch nicht schweinehaltende Betriebe einige Maßnahmen durchführen, um die Verschleppung in einen schweinehaltenden Betrieb oder eine weitere Verbreitung innerhalb der Wildschweinpopulation zu verhindern.

Da sich Personen, Arbeiter, Hilfskräfte, Tierärzte, Transportfahrzeuge, Futterlieferanten, Maschinen, Geräte und sonstige Gegenstände sehr gut zur Verbreitung des ASP-Erregers eignen, sollten die Betriebe auf einen hohen Standard an Biosicherheit achten. Vor allem Futter, Einstreu, Maschinen, Geräte und Gegenstände sollten soweit wie möglich wildschweinsicher gelagert und untergebracht werden. So verhindert man, dass Fahrzeuge oder Personen vom eigenen Betrieb mit möglicherweise anhaftendem ASP-Virus in einen schweinehaltenden Betrieb fahren oder gemeinsam genutzte Maschinen das Virus so verbreiten. Wenn es die Seuchenlage erfordert, so unterliegt auch der Hofhund des landwirtschaftlichen Betriebes ohne Schweine einer Leinenpflicht. Grundsätzlich sollte jeder Tierhalter sensibilisiert sein und auf wildschweinsichere Lagerung und unnötigen Personenverkehr im eigenen Betrieb achten.

Landwirtschaftliche Betriebe könnten aufgrund ihrer landwirtschaftlichen Nutzflächen von den Restriktionsmaßnahmen im gefährdeten Gebiet betroffen sein, auch wenn diese keine Schweinehaltung haben. Wenn Gras, Heu und Stroh mind. sechs Monate vor Feststellung des ASP Ausbruchs gewonnen und für diesen Zeitraum nachweislich

geschützt vor Wildschweinen gelagert worden ist, kann das Material in Schweinehaltungen genutzt werden. Andernfalls muss vor der Verwendung als Futter oder Einstreu in der Schweinehaltung eine Hitzebehandlung durchgeführt worden sein. Ist es für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest **erforderlich**, so kann die Tiergesundheitsbehörde (Veterinäramt) die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen für maximal sechs Monate beschränken oder verbieten. Im Kerngebiet kann es je nach Jahreszeit zu Ernteverboten kommen, damit Wildschweine nicht unnötig aufgeschreckt und an ihrem Standort gehalten werden, um die Afrikanische Schweinepest nicht zu verbreiten. Die Behörde **kann anordnen**, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen Jagdschneisen anzulegen sind.

1.5 Wann werden die Restriktionsgebiete wieder aufgehoben und wann sind die Schutzmaßnahmen nicht mehr erforderlich?

Das zuständige Veterinäramt kann die geltenden Maßnahmen für das gefährdete Gebiet und die Pufferzone frühestens sechs Monate nach dem letzten Nachweis der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein aufheben.

Für mindestens zwölf Monate nach dem letzten Nachweis der Afrikanischen Schweinepest bleiben die Maßnahmen zur Jagd und Anordnungen für den Jagdausübungsberechtigten bestehen und werden für diese Zeit weiter fortgeführt. Dieser Zeitraum kann je nach Seuchensituation auch um bis zu sechs Monate verlängert werden.



2 Handel - Was muss erfüllt werden, um Schweine verbringen zu können?

2.1 Verbringen von Schlachttieren zur unmittelbaren Schlachtung in eine Schlachtstätte

2.1.1 *Schlachtschweine* aus tierhaltenden Betrieben aus dem gefährdeten Gebiet - Schlachtstätte in einem gefährdeten Gebiet, einer Pufferzone oder einem freien Gebiet

Sobald der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein festgestellt wurde, dürfen grundsätzlich keine Schweine mehr aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet verbracht werden. Unter bestimmten Voraussetzungen und bei Erfüllung entsprechender Vorgaben, ist es möglich, für das unmittelbare Verbringen von Schweinen in eine vom zuständigen Veterinäramt bestimmte Schlachtstätte eine Genehmigung zu beantragen.

Übersicht: Verbringung von Schlachtschweinen

Schlachtstätte Betrieb	Gefährdetes Gebiet	Pufferzone	Freies Inland	Mitgliedsstaat	Drittland
Gefährdetes Gebiet	!	!	!	✗	✗
Pufferzone	✓	✓	✓	!	!
Freies Inland	✓	✓	✓	✓	✓



ohne Einschränkung erlaubt



nur mit Genehmigung/Voraussetzungen



verboten

Grundsätzlich ist es möglich, dass Drittländer das ganze Land für den Handel sperren. Dann können auch keine Schweine aus der Pufferzone oder dem freien Inland mehr in Drittländer exportiert werden.

In der Anlage finden Sie eine Checkliste, mit der Sie prüfen können, ob alle Voraussetzungen für einen entsprechenden Schlachtschweinetransport erfüllt sind.

- ❖ [Seite 66; Anlage 8 Prüfliste: Verbringen von Schlachtschweinen aus dem gefährdeten Gebiet in eine Schlachtstätte](#)

Ablauf: Vom Stall bis in die Schlachtstätte

Voraussetzungen vor dem eigentlichen Verbringen:

Schweine aus dem gefährdeten Gebiet sollen in eine Schlachtstätte zur Schlachtung verbracht werden. Zu diesem Zeitpunkt müssen bereits die **Maßnahmen**, die für die Schweinehalter im gefährdeten Gebiet und ggf. in der Pufferzone angeordnet wurden, durch den Schweinehalter durchgeführt worden sein, andernfalls kann kein Antrag gestellt werden. Die Durchführung der Maßnahmen sind Grundvoraussetzung für ein Verbringen ([siehe Kapitel 1](#)).

Kommunikation:

Transportiert der Betrieb die Schweine nicht selbst, sollte als nächstes mit dem **Viehhändler oder Transporteur** Kontakt aufgenommen werden, um abzuklären, ob dieser den Transport übernehmen kann. Eventuell stehen keine Fahrer aufgrund von möglichen Karenzzeiten zwischen Schweinetransporten, die im gefährdeten Gebiet getätigt wurden, zur Verfügung. Selbstständig, am besten jedoch zusammen mit dem Viehhändler oder Transporteur, sollte man so früh wie möglich Kontakt mit der **Schlachtstätte** aufnehmen. Dabei sollte geklärt werden, **ob und in welchem Restriktionsgebiet** diese liegt und **ob diese eine „von der Behörde bestimmte Schlachtstätte“ ist, ob die Schweine** aus dem Betrieb **geschlachtet werden können, ob die Schweine von der Schlachtstätte angenommen werden** und **wann** das Schlachtdatum und der Anlieferungsstermin möglich sind, da die Schlachtstätte möglicherweise gleichermaßen Schweine aus dem gefährdeten Gebiet sowie aus freien Gebieten schlachtet und Schweine unterschiedlicher Herkunft, je nach Vermarktungswegen, getrennt aufgestallt, geschlachtet und verarbeitet werden müssen. Daher sind mögliche organisatorische Abweichungen von den bisherigen Schlachterminen möglich.

Voraussetzungen Schweine:

Alle Schweine, die für den Transport bestimmt sind, müssen **seit ihrer Geburt** oder zumindest während der **letzten 30 Tage vor dem Verbringen** im Betrieb gehalten worden sein. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann der betreuende **Tierarzt** zur Beprobung der Schweine bestellt werden. Es wird von einer **vorgegebenen Stichprobe** (*Anzahl abhängig von der Gruppengröße, max. 59 Tiere*) **der zu verbringenden Schweine** eine **Blutprobe** genommen. Die Blutuntersuchung muss innerhalb **von 7 Tagen vor dem Verbringen** durchgeführt werden. Das Ergebnis muss rechtzeitig vor dem geplanten Transport beim zuständigen Veterinäramt vorliegen. Die **Kosten** für die Probenahme sowie die Blutuntersuchung hat der Tierhalter zu tragen.

Genehmigungsverfahren:

Nach Vorliegen des negativen Ergebnisses der Blutuntersuchung wird entweder selbstständig oder zusammen mit dem Viehhändler bzw. Transporteur bei dem für den Schweinehalter zuständigen Veterinäramt ein **Antrag auf die Genehmigung zum Verbringen** von Schweinen aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet zur Schlachtung gestellt. Das Veterinäramt stimmt weitere Details mit dem für die Schlachtstätte zuständigen Veterinäramt ab. Transportfahrzeuge müssen für einen Transport im Seuchenfall registriert sein. Im Genehmigungsantrag besteht auch die Möglichkeit das Transportfahrzeug zum Zwecke des Transports für lebende Schweine registrieren zu lassen.

❖ [Seite 68; Anlage 9 Vordruck: Antrag zum Verbringen von Schweinen aus dem Betrieb in einem gefährdeten Gebiet zur Schlachtung](#)

Die Bearbeitung des Antrags kann ein bis zwei Tage in Anspruch nehmen. Sind soweit alle Voraussetzungen gegeben, so erhält der Tierhalter eine Mitteilung, dass die Abfertigung vor Ort stattfinden kann. Mit der Einreichung des Antrags und der Bearbeitung bei den Behörden sind alle beteiligten Tiergesundheitsbehörden, also diejenige des Schweinehalters sowie die der Schlachtstätte, mindestens 24 Stunden vor der Verbringung darüber informiert und die Abfertigung kann erfolgen.

Abfertigung vor Ort:

Mit Erhalt der Mitteilung, dass die Voraussetzungen durch das Veterinäramt geprüft wurden, sollte der Schweinehalter den Schlachtschweinetransport bei der Schlachtstätte nochmals abschließend anmelden. Bei der Anmeldung sollten das Datum, die Uhrzeit sowie die Anzahl der Schweine angegeben werden.

❖ [Seite 73; Anlage 10 Vordruck: Schlachtieranmeldung](#)

Für die abschließenden Untersuchungen zur Freigabe des Transportes, muss der Tierhalter mit dem amtlichen Tierarzt rechtzeitig einen Termin vereinbaren. **24 Stunden vor dem Verbringen** müssen alle zu verbringenden Schweine und alle Schweine des Tierbestandes (*Schweine im gleichen Stallgebäude*), aus denen die zu verbringenden Schweine stammen, von einem amtlichen Tierarzt klinisch auf ASP-Symptome untersucht sowie nach einem Stichprobenschlüssel (max. 29 Tiere/ Schweinegruppe)^{1*} die Körpertemperatur gemessen werden. Für die Messung der Körpertemperatur der über vier Monate alten Tiere im Tierbestand (*Schweine im gleichen Stallgebäude*) wird ein anderer Stichprobenschlüssel (max. 14 Tiere/Schweinegruppe)^{1*} angewandt. Die Untersuchung der über vier Monate alten Schweine muss innerhalb von 24 Stunden vor

dem Verbringen erfolgen. Die **Kosten** für die klinische Untersuchung muss der Tierhalter tragen. Nach erfolgreicher Untersuchung wird die Genehmigung endgültig ausgehändigt.

Transport:

Unmittelbar nach dem Abladen müssen die Fahrzeuge und die Gerätschaften mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln noch auf dem Betriebsgelände der Schlachttstätte gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden. Das gilt ebenso für private Transportfahrzeuge und Anhänger bei Transport durch den Schweinehalter selber.

❖ [Seite 52; Anlage 4 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

Ein Verbringen von Schlachtschweinen aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet in eine Schlachttstätte, die sich in einem Mitgliedsstaat oder einem Drittland befindet, ist verboten. Eine Ausnahmegenehmigung kann nicht beantragt werden.

^{1*} *Nach vorgegebenem Stichprobenschlüssel wird eine bestimmte Anzahl an Schweinen einer epidemiologischen Einheit bzw. Schweinegruppe, abhängig von der Gruppengröße untersucht. Die Anzahl der Gruppen hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. Der amtliche Tierarzt orientiert sich unter anderem anhand von Trennwänden, getrennten Stallabteilungen, gemeinsamer Nutzung von Lüftungskanälen, Güllekanälen und der Futtermittellieferung.*

Ablaufschema: Verbringen von Schlachtschweinen aus dem gefährdeten Gebiet in eine Schlachtstätte im gefährdeten Gebiet, der Pufferzone oder freiem Gebiet

Maßnahmen im gefährdeten Gebiet, die alle Schweinehalter durchführen müssen (siehe Kapitel 1):

Anzeige der Anzahl, der Nutzungsart und des Standortes beim zuständigen Veterinäramt durch den Landwirt.

- ❖ [Seite 61; Anlage 7 Vordruck: Anzeige Anzahl gehaltener Schweine nach Nutzungsart und Standort](#)

Anzeige der verendeten oder erkrankten (v.a. fieberhaft erkrankten) Schweine beim zuständigen Veterinäramt durch den Landwirt.

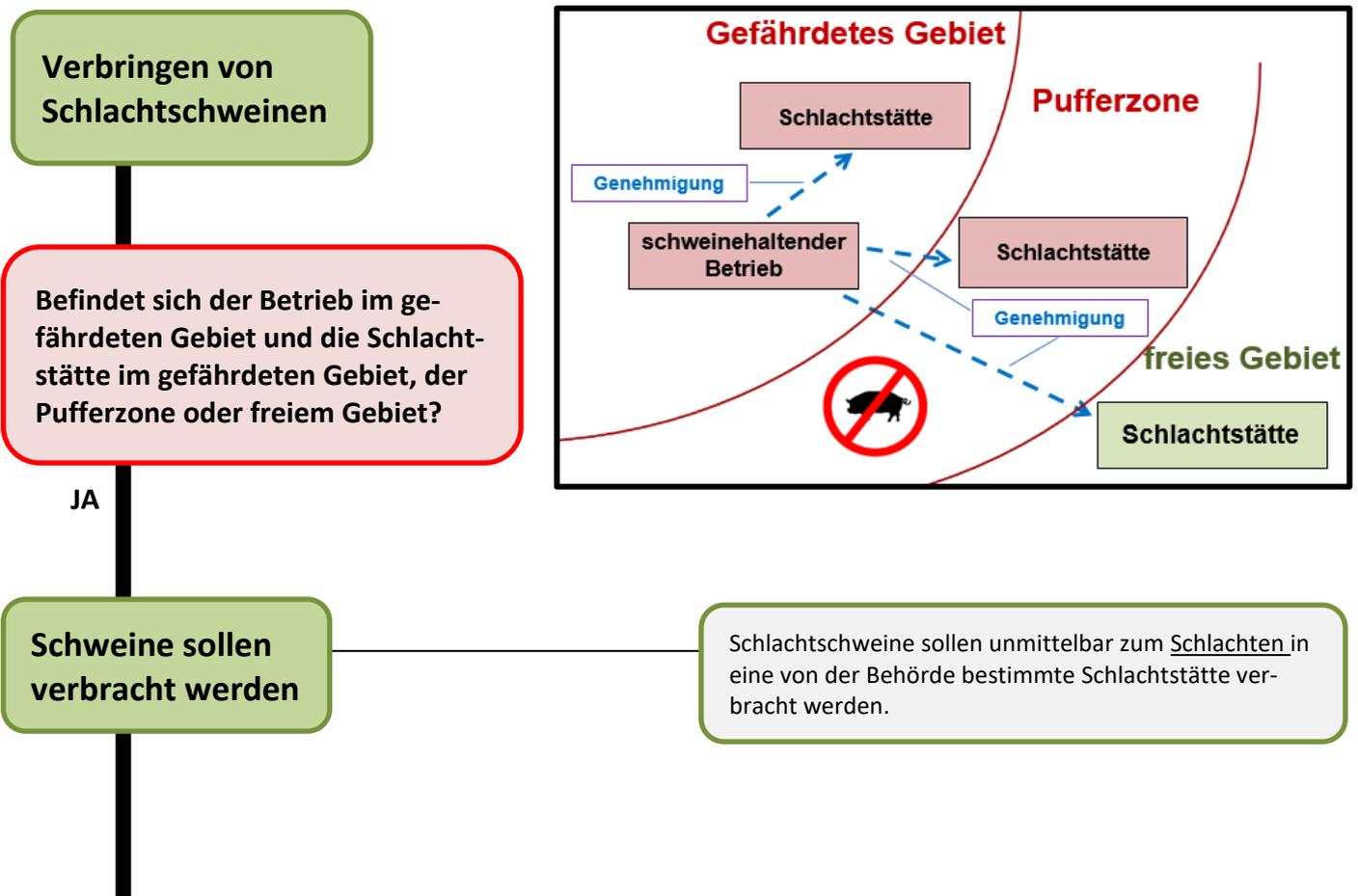
- ❖ [Seite 61; Anlage 7 Vordruck: Anzeige Anzahl verendeter und kranker Schweine im gefährdeten Gebiet](#)

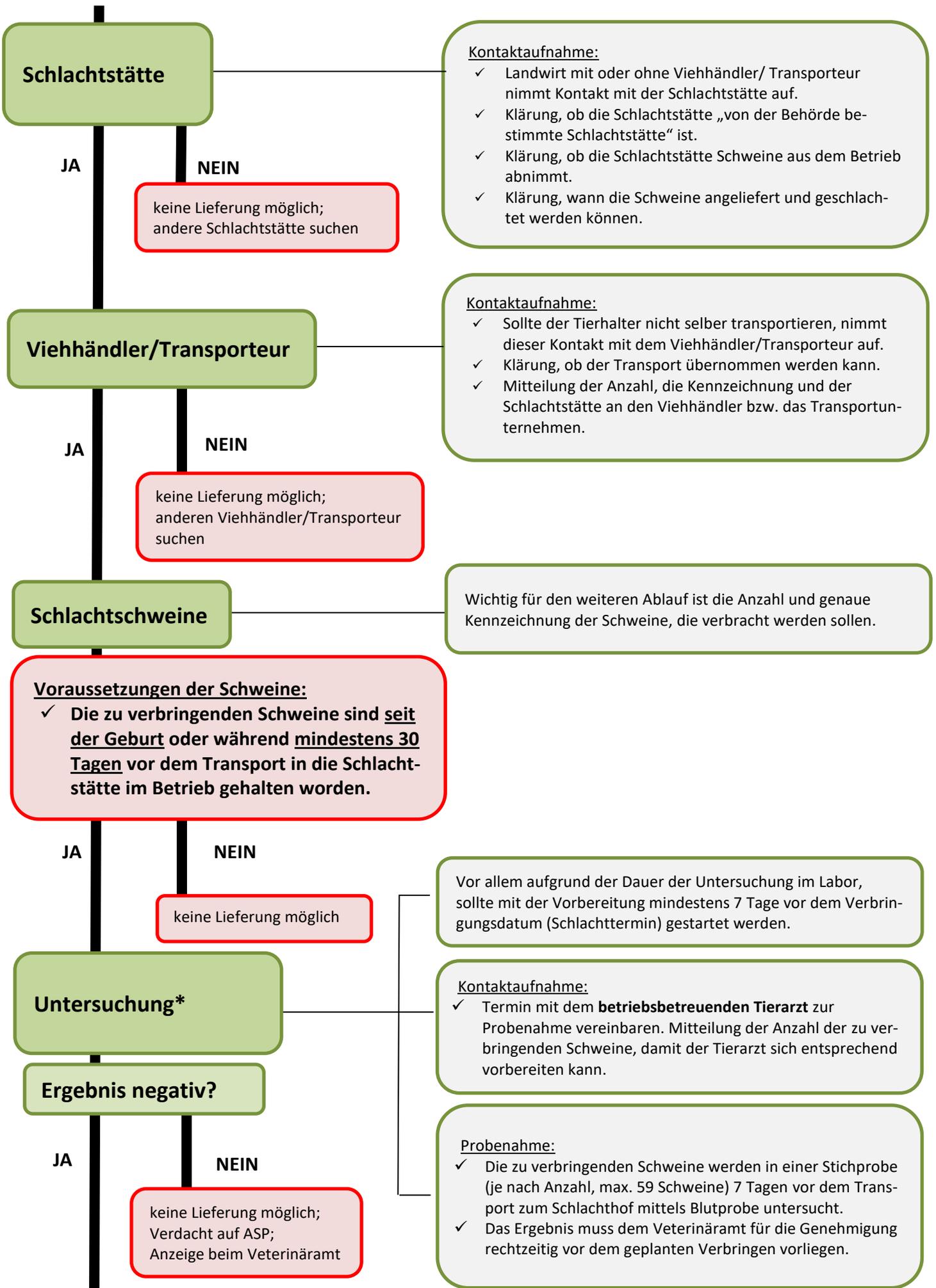
Absonderung aller Schweine des Bestandes; alle Schweine vor insbesondere betriebsfremden Personen wie Lieferanten oder Vertretern und vor Wildtieren geschützt aufstellen.

Errichtung von geeigneten Desinfektionsmöglichkeiten für Stiefel, Personen und Gerätschaften an allen Ein- und Ausgängen der Ställe.

Untersuchung aller verendeten und erkrankten Schweine durch das Veterinäramt, bei denen der Verdacht auf ASP nicht ausgeschlossen werden kann.

Futter, Einstreu und Gegenstände entsprechend wildschweinesicher aufbewahren und Gras, Heu und Stroh werden entsprechend behandelt und genutzt. Gras, Heu und Stroh aus dem gefährdeten Gebiet dürfen nur genutzt werden, wenn sie früher als sechs Monate vor Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen und bis zu seiner Verwendung sicher gelagert wurde oder falls nicht, für mindestens 30 Minuten mit einer Hitze von mindestens 70°C behandelt wurde.





Schlachtstätte

JA

NEIN

keine Lieferung möglich;
andere Schlachtstätte suchen

Kontaktaufnahme:

- ✓ Landwirt mit oder ohne Viehhändler/ Transporteur nimmt Kontakt mit der Schlachtstätte auf.
- ✓ Klärung, ob die Schlachtstätte „von der Behörde bestimmte Schlachtstätte“ ist.
- ✓ Klärung, ob die Schlachtstätte Schweine aus dem Betrieb abnimmt.
- ✓ Klärung, wann die Schweine angeliefert und geschlachtet werden können.

Viehhändler/Transporteur

JA

NEIN

keine Lieferung möglich;
anderen Viehhändler/Transporteur suchen

Kontaktaufnahme:

- ✓ Sollte der Tierhalter nicht selber transportieren, nimmt dieser Kontakt mit dem Viehhändler/Transporteur auf.
- ✓ Klärung, ob der Transport übernommen werden kann.
- ✓ Mitteilung der Anzahl, die Kennzeichnung und der Schlachtstätte an den Viehhändler bzw. das Transportunternehmen.

Schlachtschweine

Wichtig für den weiteren Ablauf ist die Anzahl und genaue Kennzeichnung der Schweine, die verbracht werden sollen.

Voraussetzungen der Schweine:

- ✓ Die zu verbringenden Schweine sind seit der Geburt oder während mindestens 30 Tagen vor dem Transport in die Schlachtstätte im Betrieb gehalten worden.

JA

NEIN

keine Lieferung möglich

Vor allem aufgrund der Dauer der Untersuchung im Labor, sollte mit der Vorbereitung mindestens 7 Tage vor dem Verbringungsdatum (Schlachttermin) gestartet werden.

Untersuchung*

Kontaktaufnahme:

- ✓ Termin mit dem **betriebsbetreuenden Tierarzt** zur Probenahme vereinbaren. Mitteilung der Anzahl der zu verbringenden Schweine, damit der Tierarzt sich entsprechend vorbereiten kann.

Ergebnis negativ?

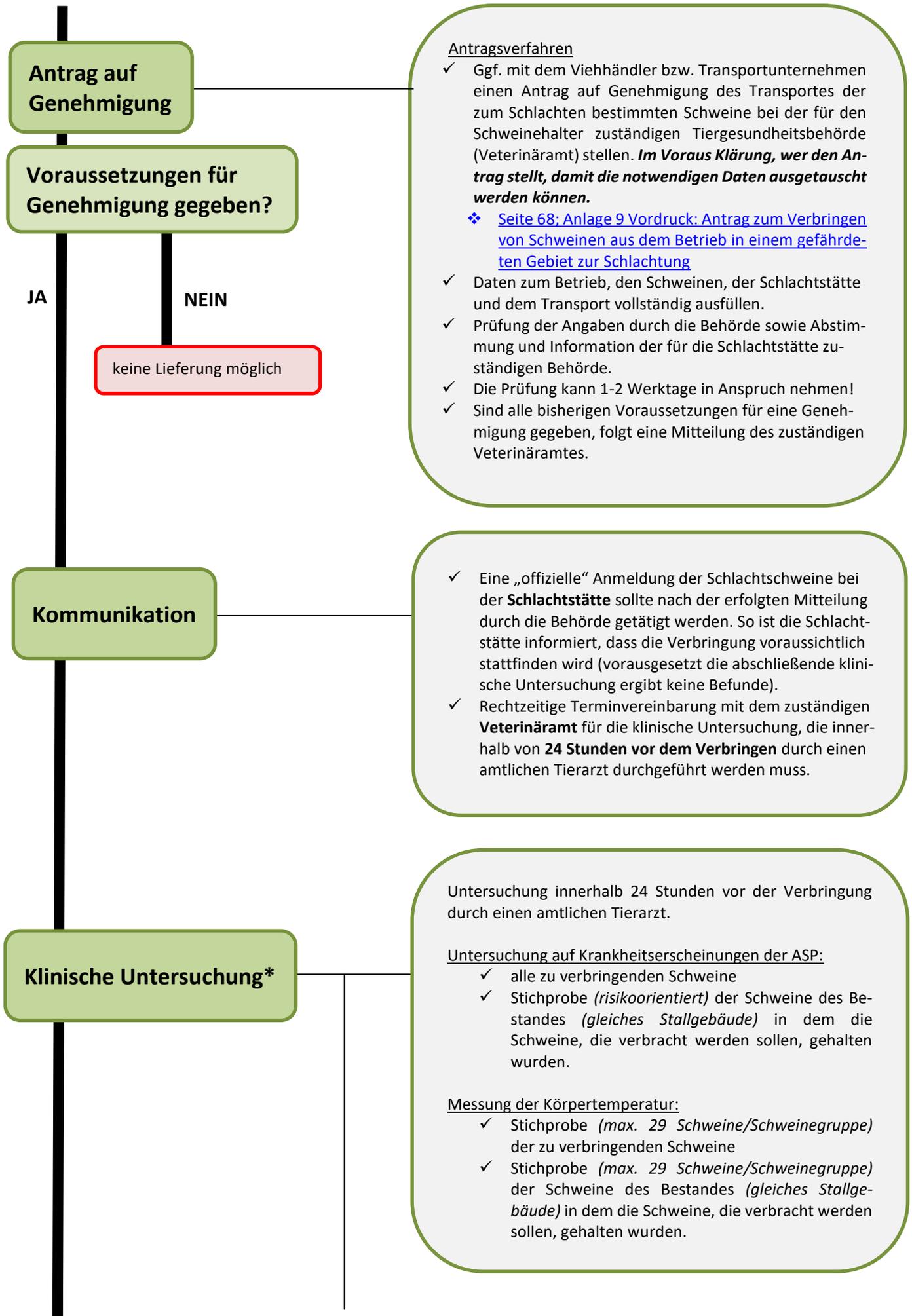
JA

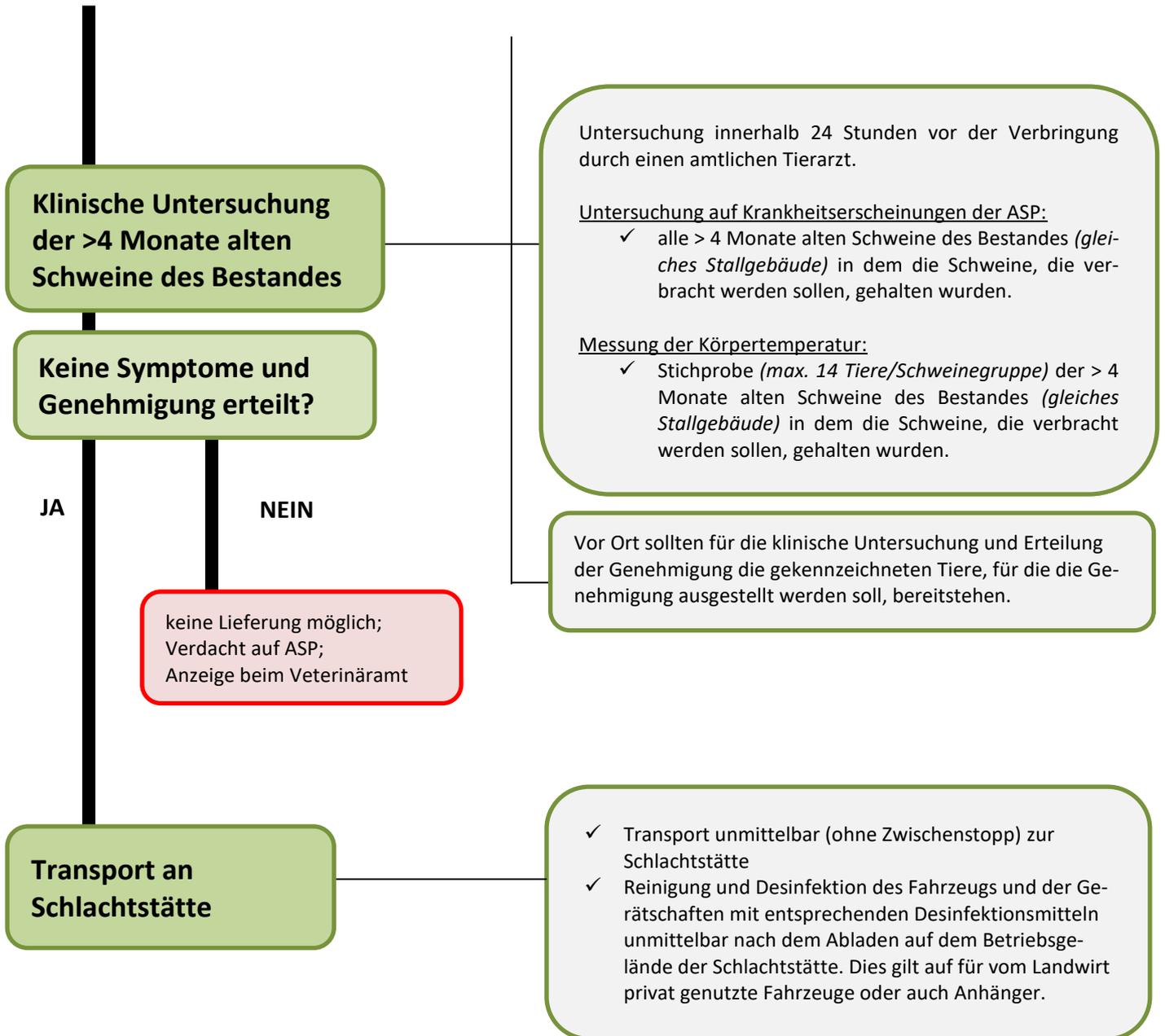
NEIN

keine Lieferung möglich;
Verdacht auf ASP;
Anzeige beim Veterinäramt

Probenahme:

- ✓ Die zu verbringenden Schweine werden in einer Stichprobe (je nach Anzahl, max. 59 Schweine) 7 Tagen vor dem Transport zum Schlachthof mittels Blutprobe untersucht.
- ✓ Das Ergebnis muss dem Veterinäramt für die Genehmigung rechtzeitig vor dem geplanten Verbringen vorliegen.





* Statusbetrieb:

Anstelle der Blutuntersuchung sowie der klinischen Untersuchung:

- ✓ in dem Betrieb aus dem die Schlachtschweine stammen, werden **alle Schweine** 2x /Jahr im Abstand von mind. 4 Monaten auf Symptome der ASP durch einen amtlichen Tierarzt untersucht
- ✓ Biosicherheitsanforderungen; Proben von mindestens den ersten beiden > 60 Tage alten in jeder Woche verendeten Schweine je Untereinheit untersuchen
- ✓ **alle anderen Voraussetzungen für eine Genehmigung für eine Verbringung müssen weiterhin erfüllt werden**

2.1.2 Verbringen *anderer Schlachttiere* als Schweine aus tierhaltenden Betrieben aus dem gefährdeten Gebiet – Schlachtstätte in einem gefährdeten Gebiet, einer Pufferzone oder einem freien Gebiet

Betriebe, die andere Tiere mit Ausnahme von Schweinen in einen anderen tierhaltenden Betrieb verbringen möchten, sind nicht reglementiert und haben keine Vorgaben zu erfüllen.

Übersicht: Verbringen von anderen Tieren außer Schweinen in einen tierhaltenden Betrieb

aufnehmender Betrieb versendender Betrieb	Gefährdetes Gebiet	Pufferzone	Freies Inland	Mitgliedsstaat	Drittland
Gefährdetes Gebiet	✓	✓	✓	✓	✓
Pufferzone	✓	✓	✓	✓	✓
Freies Inland	✓	✓	✓	✓	✓



ohne Einschränkungen erlaubt



nur mit Genehmigung/Voraussetzungen



verboten

Der Transport erfolgt wie üblich. Unmittelbar nach dem Abladen sollten die Fahrzeuge und die Gerätschaften mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln noch auf dem Betriebsgelände des Empfängerbetriebes gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden. Das gilt ebenso für private Transportfahrzeuge und Anhänger bei Transport durch den Schweinehalter selber.

❖ [Siehe 52; Anlage 4 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

Der Transport von Tieren stellt einen wichtigen Faktor bei der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest dar. Um die mögliche Verschleppung in einen schweinehaltenden Betrieb oder eine weitere Verbreitung innerhalb der Wildschweinpopulation zu verhindern, ist es unentbehrlich, dass auch beim Transport von anderen Tieren als Schweinen alle nötigen Biosicherheits- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Da sich Personen, Transportfahrzeuge und sonstige Gegenstände sehr gut zur Verbreitung des ASP-Erregers eignen, sollten die Betriebe auf einen hohen Biosicherheitsstandard achten. Vor allem Futter, Einstreu, Maschinen, Geräte und Gegenstände sollten, soweit wie möglich wildschweinsicher gelagert und untergebracht werden. So

verhindert man, dass möglicherweise infizierte Fahrzeuge oder Personen vom eigenen Betrieb in einen schweinehaltenden Betrieb fahren und das Virus verbreiten.

Gemischte Betriebe, die auch eine Schweinehaltung betreiben, sind weitaus gefährdeter, sich über den Transport von anderen Tieren als Schweinen, den ASP-Erreger in den Betrieb einzuschleppen aber auch aus dem eigenen Betrieb in andere schweinehaltenden Betriebe zu verschleppen. Daher ist gerade für diese gemischten Betriebe ein gutes Biosicherheitskonzept auf dem Betrieb wichtig. Vor allem Futter, Einstreu, Maschinen, Geräte und Gegenstände sollten soweit wie möglich wildschweinsicher gelagert und untergebracht werden. So verhindert man, dass möglicherweise infizierte Fahrzeuge oder Personen vom eigenen Betrieb in einen schweinehaltenden Betrieb fahren und so das Virus verbreiten. Aber auch der Personenverkehr und die gemeinsame Nutzung von Gerätschaften oder Transportfahrzeugen sollte weitestgehend vermieden werden und ist, wenn nicht anders möglich immer mit Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen mit wirksamen Mitteln gegen den ASP- Erreger verbunden.

2.2 Verbringen von Tieren aus einem tierhaltenden Betrieb in einen tierhaltenden Betrieb

Übersicht: Verbringen von anderen Tieren außer Schweinen in einen tierhaltenden Betrieb

aufnehmender Betrieb versendender Betrieb	Gefährdetes Gebiet	Pufferzone	Freies Inland	Mitgliedsstaat	Drittland
Gefährdetes Gebiet	✓	✓	✓	✓	✓
Pufferzone	✓	✓	✓	✓	✓
Freies Inland	✓	✓	✓	✓	✓



ohne Einschränkungen erlaubt



nur mit Genehmigung/Voraussetzungen



verboten

Übersicht: Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in einen tierhaltenden Betrieb

aufnehmender Betrieb versendender Betrieb	Gefährdetes Gebiet	Pufferzone	Freies Inland	Mitgliedsstaat	Drittland
Gefährdetes Gebiet	!	!	!	✗	!
Pufferzone	!	✓	✓	!	!
Freies Inland	!	✓	✓	✓	✓



ohne Einschränkungen erlaubt



nur mit Genehmigung/Voraussetzungen



verboten

Grundsätzlich ist es möglich, dass Drittländer das ganze Land für den Handel sperren. Dann können auch keine **Schweine** aus der Pufferzone oder dem freien Inland mehr in Drittländer exportiert werden.

2.2.1 Schweine aus einem tierhaltenden Betrieb aus dem gefährdeten Gebiet – Empfängerbetrieb im gefährdeten Gebiet, in der Pufferzone oder im freien Gebiet

Sobald der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein festgestellt wurde, dürfen keine Schweine mehr aus einem Betrieb oder in einen Betrieb im gefährdeten Gebiet verbracht werden. Unter bestimmten Voraussetzungen und bei Erfüllung entsprechender Vorgaben, ist es möglich eine Genehmigung für das Verbringen von Schweinen in einen anderen tierhaltenden Betrieb beim zuständigen Veterinäramt zu beantragen.

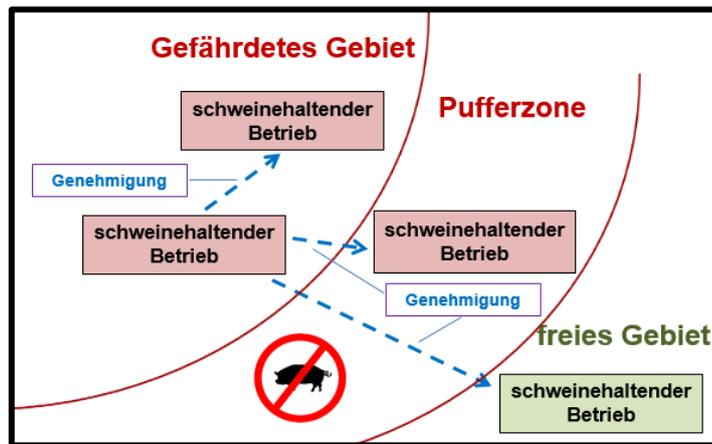


Abbildung: Übersicht Verbringen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet in einen schweinehaltenden Betrieb, der im gefährdeten Gebiet, in der Pufferzone oder freiem Gebiet liegt.

2.2.1.1 Verbringen von Schweinen aus einem tierhaltenden Betrieb aus dem gefährdeten Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb, der im gefährdeten Gebiet liegt

Folgende Voraussetzungen für eine Genehmigung müssen erfüllt sein:

Durch den Schweinehalter durchzuführen (Versender *und* Empfänger der Schweine soweit diese im gefährdeten Gebiet liegen):

- ✓ **Anzeige der Anzahl, Nutzungsart und des Standortes der Schweinehaltung** bei der zuständigen Tiergesundheitsbehörde einmalig nach Bekanntgabe der Restriktionsgebiete.
- ❖ [Seite 61 Anlage 7 Vordruck: Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine nach Nutzungsart und Standort](#)

- ✓ **Anzeige der verendeten oder täglich neu erkrankten, insbesondere der fieberhaft erkrankten Schweine** bei der zuständigen Tiergesundheitsbehörde.
- ❖ [Seite 61; Anlage 7 Vordruck: Anzeige der Anzahl der verendeten oder erkrankten Schweine](#)
- ✓ **Antrag für eine Genehmigung zum Verbringen aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet** beim für den versendenden Schweinehalter zuständigen Veterinäramt stellen.
- ❖ [Seite 80; Anlage 14 Vordruck: Antrag zum Verbringen aus dem Betrieb im gefährdeten Gebiet](#)

Biosicherheit ist durch den Schweinehalter zu gewährleisten ([siehe Kapitel 1](#))

*(Versender **und** Empfänger der Schweine soweit diese im gefährdeten Gebiet liegen):*

- ✓ **Absonderung:** alle Schweine des Betriebes vor insbesondere betriebsfremden Personen wie Lieferanten oder Vertretern und vor Wildtieren geschützt aufstallen.
- ✓ **Desinfektionsmöglichkeiten** für Stiefel, Personen und mitgeführte Gerätschaften an allen Ein- und Ausgängen bereitstellen.
- ✓ **Verendete und erkrankte Schweine wurden zum Ausschluss einer ASP-Infektion** durch den betreuenden Tierarzt nach näherer Anweisung durch die Veterinärbehörde untersucht.
- ✓ **Futter, Einstreu und Gegenstände werden wildschweinsicher aufbewahrt und Gras, Heu und Stroh aus dem gefährdeten Gebiet werden nicht oder nur entsprechend behandelt genutzt.**

Voraussetzungen für Schweine:

- ✓ Untersuchung **aller zu verbringenden Schweine sowie aller Schweine im Betrieb, aus dem die zu verbringenden Schweine stammen auf Symptome der ASP sowie die Messung der Körpertemperatur bei einer Stichprobe** (klinische Untersuchung) 24 Stunden vor der geplanten Verbringung durch einen **amtlichen Tierarzt**.

Transport

- ✓ Direkter und unmittelbarer Transport zum Betrieb.
- ✓ **Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge und Gerätschaften** mit gegen ASP wirksamen Mitteln unverzüglich nach dem Abladen auf dem Betriebsgelände. Das gilt auch für privat genutzte Anhänger bei Transport durch den Landwirt selber.
- ❖ [Seite 52; Anlage 4 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

Mit dem Empfängerbetrieb sollte geklärt werden, **ob und in welchem Restriktionsgebiet** dieser liegt und **ob die Schweine geliefert werden können**. Es erfolgt die Absprache der Einzelheiten der Verbringung (z.B. Datum, Anzahl etc.). Mit Erhalt der Mitteilung, dass die Voraussetzungen durch das Veterinäramt geprüft wurden, kann eine offizielle Anmeldung der Verbringung beim Empfängerbetrieb getätigt werden. Die Freigabe des Transports erfolgt mit der abschließenden klinischen Untersuchung 24 Stunden vor geplanter Verbringung durch den Amtsveterinär, indem eine Genehmigung ausgestellt wird.

In der Anlage finden Sie eine Checkliste mit der Sie prüfen können, ob alle Voraussetzungen für einen entsprechenden Schweinetransport erfüllt sind.

- ❖ [Seite 79; Anlage 13 Prüfliste: Verbringen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb](#)

2.2.1.2 Verbringen von Schweinen aus einem tierhaltenden Betrieb aus dem gefährdeten Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb, der in der Pufferzone oder im freien Gebiet liegt

Folgende Voraussetzungen für eine Genehmigung müssen erfüllt sein:

- ❖ [Seite 76; Anlage 12 Vordruck: Antrag zum Verbringen aus dem Betrieb im gefährdeten Gebiet](#)

Durch den Schweinehalter durchzuführen (*Versender und Empfänger der Schweine soweit diese im gefährdeten Gebiet oder der Pufferzone liegen und für die Pufferzone ebenfalls Maßnahmen angeordnet wurden*):

Gleiche Voraussetzung wie beim Verbringen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet in einen schweinehaltenden Betrieb, der im gefährdeten Gebiet liegt. [Siehe Kapitel 2.2.1.1; S. 24](#)

Biosicherheit durch den Schweinehalter zu gewährleisten (*Versender und Empfänger der Schweine soweit diese im gefährdeten Gebiet oder der Pufferzone liegen und für die Pufferzone ebenfalls Maßnahmen angeordnet wurden*):

Gleiche Voraussetzung wie beim Verbringen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet in einen schweinehaltenden Betrieb, der im gefährdeten Gebiet liegt. [Siehe Kapitel 2.2.1.1; S. 24](#)

Voraussetzungen für Schweine:

- ✓ **Seit der Geburt oder mind. 30 Tage** vor der Verbringung **im Betrieb** gehalten.
- ✓ **30 Tage vor dem Verbringen** wurden **keine Schweine aus dem gefährdeten Gebiet** in den Betrieb eingestallt.
- ✓ **Negative Blutuntersuchung aller zu verbringenden Schweine** innerhalb von **7 Tagen vor der Verbringung** durch einen praktischen Tierarzt.
- ✓ Untersuchung **aller zu verbringenden Schweine und einer Stichprobe (risikoorientiert)²*** der Schweine im Betrieb, aus dem die zu verbringenden Schweine stammen auf **Symptome der ASP** sowie die **Messung der Körpertemperatur bei einer Stichprobe** (klinische Untersuchung) 24 Stunden vor der geplanten Verbringung durch einen **amtlichen Tierarzt**.

oder

Betrieb wird „Statusbetrieb“

- ✓ Der Betrieb wird **mind. zwei Mal jährlich im Abstand von mind. vier Monaten** auf die Erfüllung von Biosicherheitsmaßnahmen (Maßnahmen im gefährdeten Gebiet und Maßnahmen in der Schweinehaltungshygieneverordnung) hin durch die **zuständige Tiergesundheitsbehörde kontrolliert** und **alle Schweine des Betriebes werden auf Symptome der ASP untersucht und von einer Stichprobe der Schweine die Körpertemperatur gemessen (klinische Untersuchung)**. Es werden außerdem **Proben** untersucht von mindestens den **ersten beiden > 60 Tage alten in jeder Woche verendeten Schweinen je Untereinheit**

und

- ✓ **die Schweine werden seit der Geburt oder mind. 30 Tage** vor der Verbringung **im Betrieb** gehalten.
- ✓ **30 Tage vor dem Verbringen** wurden **keine Schweine aus dem gefährdeten Gebiet** in den Betrieb eingestallt.

Transport

Gleiche Voraussetzung wie beim *Verbringen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet in einen schweinehaltenden Betrieb, der im gefährdeten Gebiet liegt*. [Siehe Kapitel 2.2.1.1; S. 24](#)

In der Anlage finden Sie eine Checkliste mit der Sie prüfen können, ob alle Voraussetzungen für einen entsprechenden Schweinetransport erfüllt sind.

- ❖ [Seite 74; Anlage 11 Prüfliste: Verbringen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb](#)

2 Im Rahmen einer risikoorientierten Untersuchung werden vorrangig Schweine des Betriebes untersucht, die die größte Wahrscheinlichkeit haben, an ASP erkrankt zu sein. Der amtliche Tierarzt orientiert sich dabei unter anderem an Informationen des Schweinehalters zu vergangenen Krankheitsgeschehen im Stall oder Buchten, in denen Schweine vor Kurzem verendet sind. Es werden vor allem Schweine untersucht, die krank sind, abgeschlagen in der Bucht liegen oder Schweine in Buchten aus denen verendete und erkrankte Tiere stammen.*

2.2.2 Schweine aus einem tierhaltenden Betrieb aus der Pufferzone oder freiem Gebiet – Empfängerbetrieb im gefährdeten Gebiet

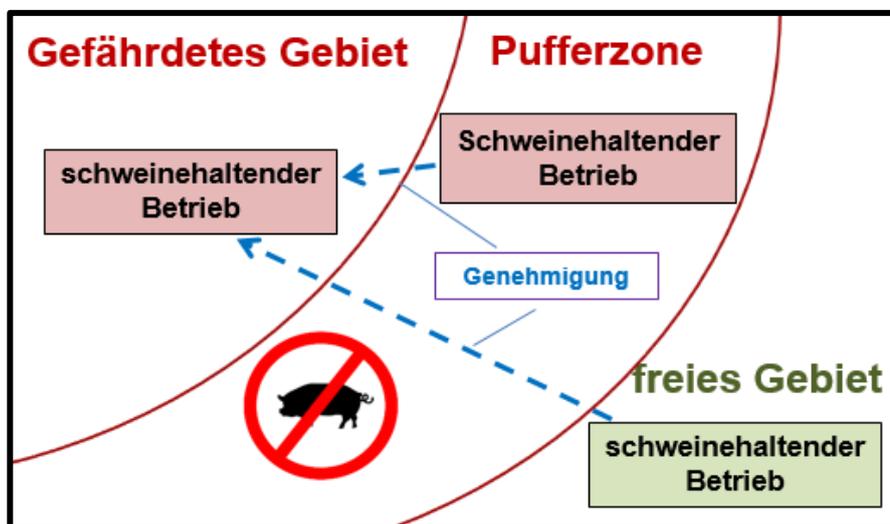


Abbildung: Übersicht Verbringen von Schweinen aus dem freien Gebiet oder der Pufferzone in einen schweinehaltenden Betrieb, der im gefährdeten Gebiet liegt.

Es gilt zu beachten, dass die Maßnahmen im gefährdeten Gebiet auch für die Pufferzone angeordnet werden **können** und dann ebenfalls für alle Schweinehalter der Pufferzone gelten und eingehalten werden müssen. Das zuständige Veterinäramt kann im Zweifel Auskunft über geltenden Maßnahmen erteilen.

Bevor Schweine aus dem Betrieb aus der Pufferzone oder einem freien Gebiet **in** einen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet verbracht werden können, müssen zunächst die angeordneten **Maßnahmen** vom Betrieb im gefährdeten Gebiet umgesetzt worden sein - also die Anzeigen durch den Tierhalter sowie die Maßnahmen zur Biosicherheit ([siehe Seite 60](#)).

Der liefernde Betrieb mit Sitz in der Pufferzone muss nur dann diese Maßnahmen erfüllt haben, wenn das Veterinäramt aufgrund der Seuchensituation die Vorgaben des gefährdeten Gebiets auf die Pufferzone ausgedehnt hat. Sollten keine Maßnahmen angeordnet worden sein, so bestehen keine besonderen Voraussetzungen vor dem Verbringen. Die Vorgaben zur Biosicherheit, die nach der Schweinehaltungshygieneverordnung zu erfüllen sind, bleiben davon unberührt.

Voraussetzungen für eine Genehmigung:

Folgende Maßnahmen müssen vom Empfänger der Schweine im gefährdeten Gebiet als auch vom Versender in der Pufferzone, soweit für die Pufferzone ebenfalls Maßnahmen angeordnet wurden, erfüllt werden:

- Anzeige Anzahl, Nutzungsart und Standort der Schweinehaltung ([siehe Seite 61](#)).
- Anzeige verendeter und erkrankter Tiere ([siehe Seite 61](#)).
- Genehmigung des Transports beim Veterinäramt ([siehe Seite 80](#)).
- Umsetzung der Biosicherheitsmaßnahmen ([siehe Seite 60](#)).
- Transport direkt und unmittelbar; Reinigung und Desinfektion ([siehe Seite 52](#)).

Genehmigungsverfahren: Achtung! Der Antrag wird beim für den aufnehmenden Betrieb im gefährdeten Gebiet zuständigen Veterinäramt gestellt! So früh wie möglich sollte der aufnehmende Betrieb im gefährdeten Gebiet Kontakt mit dem für diesen zuständigen Veterinäramt aufnehmen, um zu klären, ob dieser die Schweine aufnehmen darf. Dazu wird selbstständig oder zusammen mit dem Viehhändler bzw. Transporteur ein Antrag auf die Genehmigung zum Verbringen von Schweinen in einen Betrieb im gefährdeten Gebiet gestellt.

❖ [Seite 80; Anlage 14 Vordruck: Antrag zum Verbringen in einen Betrieb im gefährdeten Gebiet](#)

2.3 Warentransport auf landwirtschaftlichen Betrieben

Im Fall, dass die ASP ausschließlich bei Wildschweinen festgestellt wird, ist der Transport von Waren, wie Futtermittel, Getreide, Milch, Heu, Stroh, Betriebsmitteln etc. auf landwirtschaftliche Betriebe grundsätzlich möglich. Die zuständige Behörde kann unter Umständen Auflagen oder Beschränkungen für bestimmte Gebiete verfügen. Die Informationen der örtlich zuständigen Behörde sind zu beachten. Schweinehalter sollten bei erhöhter Seuchengefahr Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich des Lieferverkehrs und der Warenannahme ergreifen.

Empfehlung:

- Fahrzeuge von Lieferanten nach Möglichkeit am Rande des Betriebsgeländes bzw. vor dem Betriebsgelände parken lassen (Parkplätze ausweisen).
- Die Betriebsabläufe in Zeiten erhöhter Seuchengefahr sollten ggf. umstrukturiert werden, damit Waren nicht mehr direkt in innere Funktionsbereiche der Betriebe transportiert werden müssen (ggf. die Ware vor der Betriebsgrenze abladen).
- Lieferanten den Tierhaltungsbereich/ die Schweineställe nur in Schutzkleidung betreten lassen.
- Lieferzeiträume, wenn möglich, vergrößern (Lagerkapazitäten erhöhen).
- Mehrwegartikel (z.B. Paletten), die bereits auf anderen Betrieben benutzt worden sein könnten, nicht in den Tierbereich verbringen.



3 Kostentragung und Rechtsvorschriften

3.1 Kostentragung

Das Land übernimmt die Kosten für diagnostische Maßnahmen (z.B. Blutuntersuchung und Blutentnahme) sowie behördliche Anordnungen. Dazu zählen jedoch keine Blutuntersuchungen zu Handelszwecken.

Land und Tierseuchenkasse übernehmen jeweils zu 50 % die Kosten der Tötung der Schweine sowie der Erstattung des gemeinen Wertes (Marktwert bzw. Schlachtwert) der Schweine bei einer tierseuchenrechtlichen Tötungsanordnung. Entschädigt wird nur bei einer Tötungsanordnung im Falle der Seuchenbekämpfung. Das bedeutet, dass der Marktwert der Schweine bei einer Anordnung zur Tötung aufgrund des Tiereschutzes nicht entschädigt wird. Gibt es keinen Absatz mehr für Ferkel und können die im geltenden Recht aufgeführten Ausnahmen zum Verbringen nicht genutzt werden, so muss der Tierhalter bei einer notgedrungenen Tötung der Tiere aufgrund des fehlenden Platzes sämtliche Kosten alleine tragen.

Wird die ASP auf einem Transportfahrzeug, in einem Handelsstall oder in einer Sammelstelle festgestellt, wird der gemeine Wert der Schweine und somit der Marktwert der Tiere durch Land und Tierseuchenkasse erstattet. Werden die Schweine dagegen an einem Schlachthof angeliefert und wird bei den lebenden Schweinen ASP festgestellt, entfällt die Entschädigung. Wird die ASP bei Schweinen erst nach der Schlachtung festgestellt, werden 80 % des gemeinen Wertes erstattet.

Die Tierseuchenkasse übernimmt auch 80 % der Desinfektionsmittelkosten bei Beitragszahlern. Die übrigen Kosten sind von den Betrieben zu tragen.

3.2 Rechtsvorschriften

Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderungen der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest

Entscheidung der Kommission 2003/422/EG vom 26. Mai 2003 zur Genehmigung eines Diagnosehandbuchs für die Afrikanische Schweinepest

Durchführungsbeschluss der Kommission 2014/709/EU vom 11.10.2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten (Hausschweine/Wildschweine)

Durchführungsbeschluss 2013/426/EU mit Schutzmaßnahmen gegen die Einschleppung des Virus der Afrikanischen Schweinepest aus bestimmten Drittländern oder Teilen des Hoheitsgebiets von Drittländern, in denen die Seuche bestätigt ist, in die Europäische Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/78/EU vom 17. Februar 2014 (Reinigungs- u. Desinfektionsmaßnahmen Transportfahrzeuge; gilt derzeit für Russland, Belarus, Ukraine, Moldavien)

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz, TierGesG) in der Neufassung vom 21. November 2018 (BGBl. I 2018, 1938)

Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung (SchWPestV)) in der Neufassung vom Dezember 2018 (BGBl. I 2018, 2594)

Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-Verordnung (BmTierSSchV) vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997)

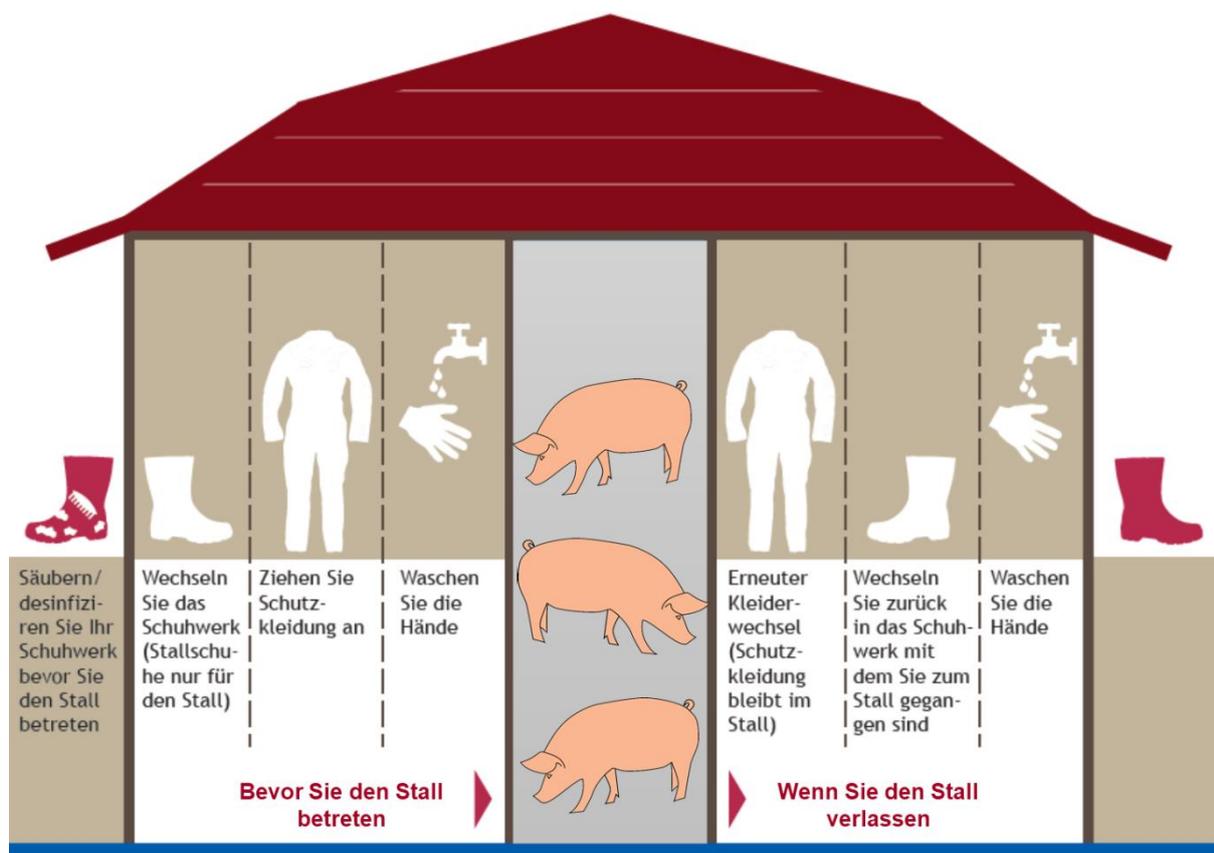
Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)) in der Neufassung vom 02.04.2014 (BGBl. I 2014, 326)



Anlagen

Anlage 1 Merkblatt: Biosicherheit

Die Biosicherheit liegt im ureigenen Interesse des Tierhalters! Sie bildet den Schutzschild zwischen Krankheitserregern und Tierbestand!
Die Biosicherheitsmaßnahmen müssen konsequent umgesetzt und angewendet werden, damit der Schutzschild nicht löchrig wird. Bei Tierseuchen reichen oft sehr wenige verschleppte Erreger, um die Seuche in den Bestand zu tragen!



Schema: Darstellung grundsätzlicher Biosicherheitsmaßnahmen beim Betreten und Verlassen des Stalles

Quelle: Friedrich-Loeffler-Institut, Institut für Virusdiagnostik; Schema modifiziert

Biosicherheitsmaßnahmen für schweinehaltende Betriebe

Schutz vor Kontakt mit Fleisch oder Fleischerzeugnissen (z.B. Schinken, Salami) von Schweinen oder Wildschweinen:

- ✓ Keine tierischen Lebensmittel mit in den Stall nehmen.
- ✓ Kein Verfüttern von Speiseabfällen!

Einteilung des Stallzuganges in „unreinen“- und „reinen“-Bereich:

- ✓ Unreiner Bereich: nach außen
- ✓ Reiner Bereich: nach innen
- ✓ Zwischen beiden Bereichen sollten Desinfektionsmatten ausgelegt werden.
- ✓ Ideal ist eine Hygieneschleuse mit deutlicher Trennung der Bereiche (z. B. Hygienebank, Dusche)

Strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung:

- ✓ Stall (reinen Bereich) nur in betriebseigener oder Einmal-Schutzkleidung betreten.
- ✓ Getrennte Stallabteile auch mit jeweils eigener Schutzkleidung betreten.
- ✓ Einwegkleidung ist nach einmaligem Gebrauch zu entsorgen.
- ✓ Betriebseigene Kleidung, die wiederverwendet wird, muss regelmäßig bzw. bei sichtbarer Verschmutzung bei mind. 60°C gewaschen werden.
- ✓ Beim Verlassen des Stalles Schutzkleidung wieder ablegen und im Stall belassen (außer zum Waschen) oder (Einmalkleidung) entsorgen

Strikte Trennung von Straßen- und Stallschuhen:

- ✓ Im Stall werden nur Stall-eigene Schuhe getragen, die immer im Stall verbleiben (nur im reinen Bereich)
- ✓ Schuhe, die außerhalb des Stalles getragen werden („Straßenschuhe“) dürfen nicht in den reinen Bereich gelangen; sie bleiben im unreinen Bereich
- ✓ „Straßenschuhe“ sind vor dem Betreten des Stalles (vor oder im unreinen Bereich) und Stallschuhe nach dem Verlassen des Stalles (im reinen Bereich, wo sie auch verbleiben) zu reinigen und zu desinfizieren; die Reinigung muss so erfolgen, dass kein sichtbarer Schmutz mehr vorhanden ist (auch und besonders im Profil!); erst dann ist eine Desinfektion wirksam!

Persönliche Hygiene:

- ✓ Möglichst vor dem Betreten und nach dem Verlassen des reinen Bereichs duschen; dabei Kleidungs- und Schuhwechsel (s. o.)
- ✓ Ideal ist eine Hygieneschleuse mit Duscmöglichkeiten beim Übergang
- ✓ Ist keine Duscmöglichkeit vorhanden, mindestens Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen. Nach dem Abtrocknen desinfizieren.

Jeglichen Kontakt zu Wildschweinen unterbinden:

- ✓ Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, die mit den Schweinen in Berührung kommen, so lagern, dass kein Kontakt zu Wildschweinen, deren Ausscheidungen oder Körperteilen / -flüssigkeiten (Jagd!) möglich ist
- ✓ Schweine vor Kontakt mit Wildschweinen schützen; gesamtes Gelände ausreichend sichern; dies gilt ganz besonders für Freiland- oder Auslaufhaltungen.



Biosicherheitsmaßnahmen für schweinehaltende Betriebe



Unbefugtes Betreten / Befahren des Betriebs verhindern:

- ✓ Gesamtes Betriebsgelände einfrieden und gegen unbefugtes Betreten / Befahren sichern. Insbesondere Stall-Eingänge und -Ausgänge sowie Ausläufe oder Freilandgehege schützen.
- ✓ Auch Haustiere (Hund, Katzen) von Ställen und Ausläufen fernhalten.



Besucherverkehr einschränken:

- ✓ Besuch betriebsfremder Personen auf unerlässliches Maß reduzieren.
- ✓ Betreten der Ställe nur in betriebseigener oder Einwegkleidung (inkl. Schuhe) unter Beachtung aller betriebseigener Hygienemaßnahmen.



Fahrzeugverkehr einschränken:

- ✓ Transportfahrzeuge, Fahrzeuge zur Abholung von verendeten Tieren (Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte) sowie Futterlieferanten sollen Betriebsgelände möglichst nicht befahren, sondern an der Hofgrenze be- oder entladen werden.



Reinigung und Desinfektion:

- ✓ Ställe, Einrichtungen, Gerätschaften und Fahrzeuge nach jeder Ein- und Ausstallung von Schweinen und nach jedem Transport von Schweinen reinigen und desinfizieren.
- ✓ Die Reinigung muss so durchgeführt werden, dass keine Schmutzpartikel mehr sichtbar sind. Nur dann ist die anschließende Desinfektion wirksam.
- ✓ Regelmäßige Schädnerbekämpfung durchführen.



Verendete Schweine sicher aufbewahren:

- ✓ in geschlossenem, auslaufsicherem Behälter aufbewahren.
- ✓ Behälter muss zudem gegen unbefugten Zugriff, Ungeziefer, Schädner und Wildtiere gesichert sowie
- ✓ leicht zu reinigen und desinfizieren sein.
- ✓ Nach jeder Entleerung ist der Behälter zu reinigen und zu desinfizieren.
- ✓ Der Standort des Behälters sollte idealerweise an der Betriebsgrenze gelegen sein (s. Pkt. „Fahrzeugverkehr einschränken“)



Zudem sind alle Vorgaben aus der Schweinehaltungshygieneverordnung (Sch-HaltHygV) einzuhalten:

- ✓ s. dazu nächste Seite Grafik des BMEL „Schutz vor Tierseuchen im Stall – Maßnahmen der Schweinehaltungshygieneverordnung umsetzen“
- ✓ Quelle: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) unter bmel.de/asp

Schutz vor Tierseuchen im Stall

Maßnahmen der Schweinehaltungshygieneverordnung umsetzen

Stufe 1 Was gilt für alle Betriebe?

Ein Schild „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ muss angebracht sein.

Der Stall muss ausbruchsicher sein.



Schuhzeug muss gereinigt und desinfiziert werden können.



Ein Wasserabfluss muss vorhanden sein.



Stufe 2 Zusätzliche Anforderungen bei Betrieben der zweiten Stufe

→ 20 – 700 Mastschweine oder 3 – 150 Zuchtsauen oder 3 – 100 Zuchtsauen zusammen mit anderen Schweinen

1 Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion

- der Ställe und der Räder von Fahrzeugen



- des Schuhzeugs an Ein- und Ausgängen der Ställe



- zusätzliche Anforderungen an die Reinigung und Desinfektion von Gegenständen und Räumen

2 Umkleide, Räume oder geschlossene Behälter für Futter sowie eine befestigte Verladeeinrichtung



Einwegkleidung für Betriebsfremde



3 Verschließbarer, leicht zu reinigender und desinfizierender Kadaverbehälter, der entladen werden kann, ohne dass dazu das Betriebsgelände befahren werden muss



4 Futter und Einstreu „wildschweinsicher“ lagern



5 Schädnagerbekämpfung



6 Besondere Anforderungen an die Lagerung von Dung und Gülle



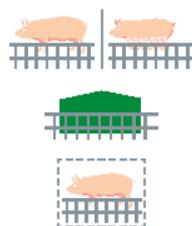
7 Zusätzliche Dokumentationspflichten zu Todesfällen, Aborten und Totgeburten



Stufe 3 Zusätzliche Anforderungen bei Betrieben der dritten Stufe

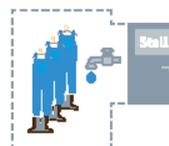
→ mehr als 700 Mastschweine oder mehr als 150 Zuchtsauen oder mehr als 150 Zuchtsauen zusammen mit anderen Schweinen

1 Einfriedung des Betriebsgeländes
Untergliederung der Ställe in Stallabteilungen; in gemischten Betrieben Trennung der Zucht- und Mastschweine



Isolierstall für Neuzugänge

2 Stallnaher Umkleiraum als Schleuse mit Wasseranschluss zur Reinigung von Schuhwerk und Handwaschbecken



3 Zwingender Kleidungswechsel beim Betreten und Verlassen des Stalles



4 Besondere Hygieneanforderungen an den Transport



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

bmel.de/asp



Nicht nur die Landwirte sind in der Pflicht! Jede(r) Einzelne ist gefragt, bei der Abwehr der ASP mitzuhelfen.

Biosicherheit kann und muss auch im privaten und persönlichen Umfeld angewandt werden, um die Einschleppung bzw. Verschleppung des ASP-Virus zu verhindern. Hier können mit relativ einfachen Maßnahmen große Wirkungen erreicht und dramatische Folgen vermieden werden.

Biosicherheitsmaßnahmen für Jede(n)



Keine tierischen Lebensmittel aus dem Ausland mitbringen. Dies gilt besonders für Fleisch, Wurst (z. B. Salami) und Schinken.



Speiseabfälle aus tierischen Lebensmitteln müssen in geschlossenen Müllbehältern entsorgt werden, so dass sie nicht von Haus- oder Wildschweinen gefressen werden können. Bitte auf keinen Fall offen in die Natur "entsorgen".



Saisonarbeitskräfte, insbesondere aus Osteuropa und Drittländern, informieren, damit kein Virus im "Care-Paket" aus der Heimat mitkommt.



Beim Fund eines toten Wildschweines bitte Abstand halten und zuständiges Veterinäramt informieren.



Jäger bitte Hygienemaßnahmen strikt beachten. Erlegte Wildschweine oder damit in Berührung gekommene Gegenstände (Kleidung, Schuhe, usw.) dürfen nicht in die Nähe eines Schweinestalls gebracht werden. Keine Jagdtrophäen, erlegte Tiere oder deren Teile aus dem Ausland, v. a. Osteuropa, Belgien oder Drittländern, importieren.

Quellen: wie benannt;

Grafik Biosicherheitsschild: STUA Aulendorf – Diagnostikzentrum

Anlage 2 Prüfliste: Checkliste zur Biosicherheit in Schweinehaltungen zur Biosicherheit in Schweinehaltungen

Checkliste

Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe

FRIEDRICH-LOEFFLER-INSTITUT



Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
Federal Research Institute for Animal Health

Diese Checkliste soll dazu dienen, bestehende Biosicherheitskonzepte in kommerziellen Schweinehaltungen auf mögliche Lücken zu prüfen, ihre Praxistauglichkeit einzuschätzen und bei Bedarf zu optimieren. Anders als in der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) wird nicht nach Betriebstyp oder -größe unterschieden, sondern nach den Bereichen¹(1) allgemeines Betriebsgelände, (2) Logistikbereich und (3) Produktionszone. Die Liste bezieht sich auf das Eintragsrisiko der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Betriebe, die Schweine in Stallgebäuden bzw. zeitweiligem Auslauf halten. Die Situation in Freilandhaltungen ist hier nicht abgebildet. Die Liste ist rechtlich nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV; <https://www.gesetze-im-internet.de/schhalthygV/index.html>) sind einzuhalten. Maßnahmen der Biosicherheit und Hygiene sind insbesondere in den Anlagen 1-5 der SchHaltHygV vorgeschrieben.

¹ Produktionszone: Tierställe, -ausläufe und unmittelbar angrenzende Bereiche wie Hygieneschleusen mit direktem Zugang zu den gehaltenen Tieren sowie Bereiche, in denen sich Material befindet, das mit den Schweinen in Kontakt war (gebrauchte Einstreu, Mist): höchste Sicherheitsanforderungen.

Logistikbereich: Bereich, in dem Futter und Einstreu angeliefert und gelagert werden.

Allgemeines Betriebsgelände: Bereich ohne Tätigkeiten, die unmittelbar mit der Schweinehaltung zu tun haben, der aber mit dem Logistikbereich und der Produktionszone im räumlichen Zusammenhang steht.

Checkliste**Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe**

FRIEDRICH-LOEFFLER-INSTITUT

FLIBundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
Federal Research Institute for Animal Health

		Maßnahmen	
		<i>vorgesehen</i>	<i>praktikabel</i>
0.1	Betriebsspezifischer Biosicherheitsplan vorhanden		
0.2	Lageplan mit Einzeichnung der Biosicherheitsbereiche (Schleusen, Reinigung, Desinfektion etc.) vorhanden		
1 Allgemeines Betriebsgelände¹			
1.1	Das Betriebsgelände kann nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden		
1.2	Beschränkung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf das notwendige Minimum		
1.3	Betriebsfremde Personen betreten das Gelände nur in Abstimmung mit dem Tierhalter		
1.4	Reinigung und Desinfektion aller Fahrzeuge vor der Einfahrt auf das Betriebsgelände (z.B. Desinfektionswanne)		
1.5	Einteilung in reine (Tiere, Futter, Einstreu etc.) und unreine (Dung, Mist, Kadaver etc.) Bereiche (so genanntes „Schwarz-Weiß-Prinzip“)		
1.6	Vermeidung sich kreuzender Wege, v.a. zwischen „schwarzen“ und „weißen“ Bereichen (s. auch 1.5)		
1.7 Aufbewahrung verendeter Tiere			
1.7.1	Verendete Schweine werden in einem geschlossenen Behälter o. ä. aufbewahrt, der gegen unbefugten Zugriff und das Eindringen von Ungeziefer, Schadinsekten, Wildtieren und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert und leicht zu reinigen und desinfizieren ist		
1.7.2	Behälter stehen nahe an der Straße auf befestigtem Grund, der leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, möglichst so, dass das Fahrzeug des Verarbeitungsbetriebes für tierische Nebenprodukte das Betriebsgelände nicht befahren muss		
1.7.3	Reinigung und Desinfektion der Kadaverbehälter nach jeder Abholung		
2 Logistikbereich¹			
2.1	Wild- und Haustiere haben keinen Zugang zum Logistikbereich (geschlossene Türen bzw. Tore)		

2.2	Zugang beschränkt auf Personen, die in Hygiene und Biosicherheit unterwiesen sind und den betriebsspezifischen Biosicherheitsplan kennen		
2.3	Spezielle Schulung zu den ASP-Übertragungsrisiken		
2.4	Biosicherheits-Unterweisung für Besucher, inkl. Dokumentation		
2.5	Führen eines Besucherbuches (Name, Anschrift, Datum, Uhrzeit des Betretens und des Verlassens)		
2.6	Fachbesucher (Tierarzt, Zuchtberater, Futterlieferanten etc.) führen Aufzeichnungen zu ihrem Tourenplan		
2.7	Räume oder Behälter zur Futterlagerung sind vorhanden		
2.8	Futter ist vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert		
2.9	Einstreu ist vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert		
2.10	Verkehrsflächen sind befestigt und sauber		
2.11	Futter- und Einstreulieferungen erfolgen nur auf den Verkehrsflächen (kein Zugang zur Produktionszone)		
2.12	Verkehrsflächen werden nach Fahrzeugverkehr gereinigt		
2.13	Zahl der Transporte ist auf das erforderliche Minimum beschränkt		
3	Produktionszone¹		
3.1	Zugang beschränkt auf Beschäftigte und unbedingt erforderliches externes Personal (z.B. Tierarzt, Techniker)		
3.2	Zugang beschränkt auf Personen, die in Hygiene und Biosicherheit unterwiesen sind und den betriebsspezifischen Biosicherheitsplan kennen		
3.3	Spezielle Schulung zu den ASP-Übertragungsrisiken		
3.4	Biosicherheits-Unterweisung für Besucher, inkl. Dokumentation		
3.5	Besucherbuch (Name, Anschrift, Datum, Uhrzeit des Betretens und des Verlassens)		
3.6	Fachbesucher (Tierarzt, Zuchtberater, Futterlieferanten etc.) führen Aufzeichnungen zu ihrem Tourenplan		
3.7	Lieferfahrzeuge fahren nicht in die Produktionszone (Warenabgabe außerhalb oder an der Grenze)		
3.8	Bauliche Voraussetzungen		
3.8.1	Physische Abtrennung vom allgemeinen Betriebsgelände (geschlossene Bauhülle, Mauer, Zaun)		
3.8.2	Guter baulicher Allgemeinzustand		
3.8.3	Ställe durch Schild „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ kenntlich gemacht		

3.8.4	Auslaufhaltung durch Schild „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ kenntlich gemacht		
3.8.5	Schweine haben keine Kontaktmöglichkeit zu Schweinen aus anderen Betrieben oder zu Wildschweinen		
3.8.6	Stall und Nebenräume können ausreichend hell beleuchtet werden		

3.9	Hygieneschleuse		
3.9.1	Hygieneschleuse mit Umkleidemöglichkeit vorhanden		
3.9.2	Zugang zum Stallbereich ist nur über Hygieneschleuse möglich		
3.9.3	Schleuse kann nass gereinigt und desinfiziert werden		
3.9.4	Schleuse verfügt über ein Handwaschbecken		
3.9.5	Desinfektionsmittel für Hände ist vorhanden		
3.9.6	Hände werden vor dem Betreten und beim Verlassen des Stalls gewaschen und desinfiziert		
3.9.7	Schleuse verfügt über einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung des Schuhwerks		
3.9.8	Schleuse verfügt über eine Desinfektionswanne o.ä. zur Desinfektion des Schuhwerks		
3.9.9	Betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung sowie betriebseigenes Schuhwerk wird bereitgestellt		
3.9.10	Straßenkleidung und stalleigene Schutzkleidung werden getrennt voneinander aufbewahrt		
3.9.11	Im Stall getragene Schutzkleidung und Schuhwerk werden beim Verlassen des Stalls abgelegt		
3.9.12	Einwegschutzkleidung wird nach Gebrauch unschädlich entsorgt		
3.10	Arbeitsabläufe		
3.10.1	Zuchtbetrieb: Quarantänemöglichkeit für einzustallende Tiere		
3.10.2	Mastbetrieb: Rein-Raus-System		
3.10.3	Begrenzung der Zahl der Lieferbetriebe für Tiere auf das nötige Minimum		
3.10.4	Bestandsdokumentation der täglichen Todesfälle, bei Saugferkeln die Zahl der Saugferkelverluste je Wurf, Zahl der Aborte und Totgeburten		
3.11	Reinigung und Desinfektion		
3.11.1	Reinigung und Desinfektion der Transportfahrzeuge vor der Einfahrt in die Produktionszone (Räder, Radkästen, Fußtritte und Fußrasten)		

3.11.2	Die Verkehrsflächen werden nach Fahrzeugverkehr gereinigt		
3.11.3	Alle beweglichen Gerätschaften werden beim Ein- und Herausbringen in bzw. aus dem Stall gereinigt und desinfiziert		
3.11.4	Bei der Reinigung und Desinfektion anfallende Flüssigkeiten werden unschädlich beseitigt		
3.11.5	Schadnagerbekämpfung (gemäß SchHaltHygV) inkl. Dokumentation		
3.11.6	In die Ställe wird nur in Bezug auf ASP unbedenkliches „Naturmaterial“ (Silage, Heu, Gras, Erde etc.) verbracht		

Die Checkliste finden Sie auch unter folgendem Link:

[Checkliste: Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest \(ASP\) in Schweine haltende Betriebe, Stand 20.07.2018](#)

Anlage 3 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion

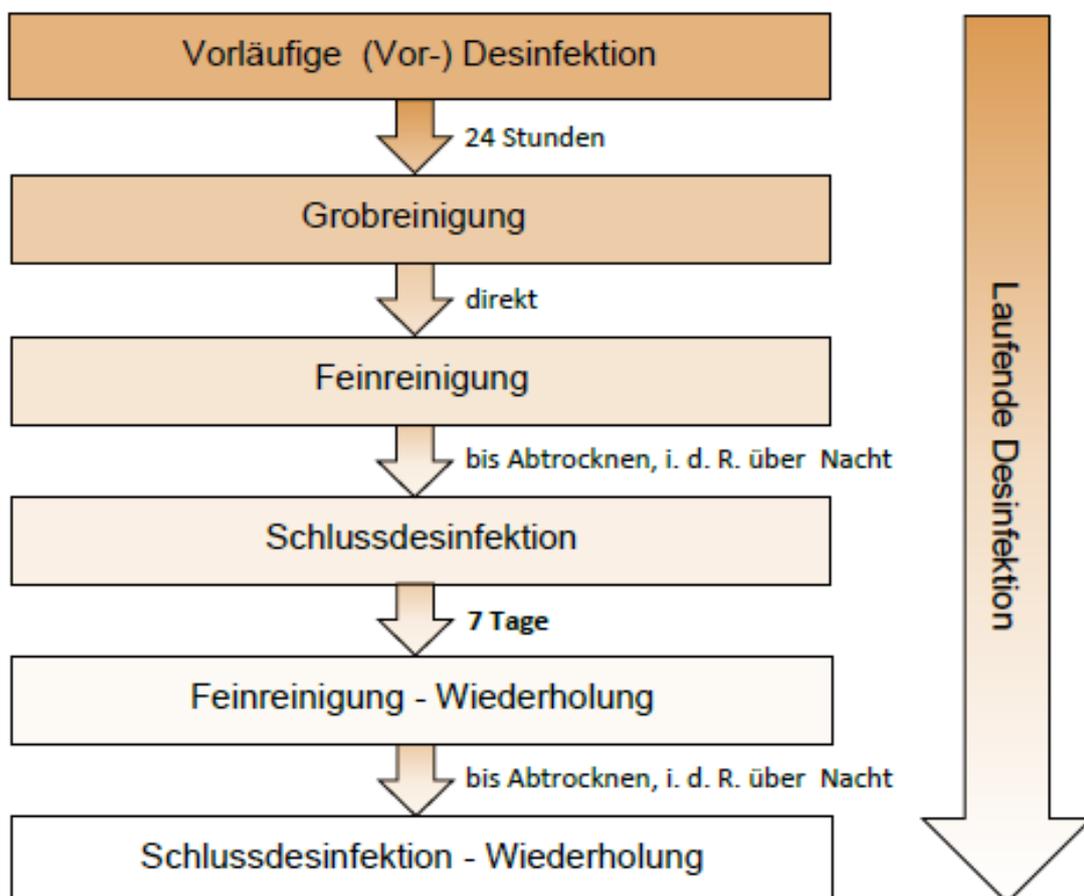


Reinigung und Desinfektion:

Reinigung ist die möglichst vollständige Beseitigung allen Schmutzes, insbesondere von Ausscheidungen infizierter Tiere. Die Reinigung bezweckt, dass bei der nachfolgenden Desinfektion die ASP-Viren dem Desinfektionsmittel ohne Wirkungsverlust ausgesetzt werden.

Zweck der Desinfektion ist die Abtötung bzw. Inaktivierung der ASP-Viren zur Vernichtung des Seuchenherdes.

Ablaufschema der Reinigung und Desinfektion bei ASP:



Alle Tätigkeiten zur Reinigung und Desinfektion erfolgen unter behördlicher Aufsicht und nach den Weisungen des amtlichen Tierarztes!

Reinigung und Desinfektion müssen dokumentiert und nach Abschluss von amtlichem Tierarzt abgenommen werden!

Grundsätzliche Hinweise zur Auswahl und Verwendung von Desinfektionsmitteln

- ☣ Die verwendeten Desinfektionsmittel müssen von der zuständigen Behörde amtlich zugelassen werden!
- ☣ Je nach Desinfektionsmittel entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen beachten: Schutzkleidung, Schürzen, Handschuhe, Schutzbrille, ggf. Gasmasken einsetzen
- ☣ Desinfektionsmittel zur Verwendung:
Die Verwendung von Handelspräparaten wird empfohlen. Hier sind verpflichtend Mittel aus der DVG-Liste (Link: [DVG-Liste Desinfektion in Tierhaltung](#)) einzusetzen! Neben den Angaben der Hersteller sind folgende Voraussetzungen / Kriterien zu beachten:
 - ! Filtern über Auswahl:

Aufgrund der Stabilität des ASP-Virus in der Umwelt werden hier Mittel gegen <u>unbehüllte</u> Viren empfohlen
--

 - Wirkungsbereich: 7a, Unbehüllte Viren
 - Temperatur: 10°C**
 - Wirkstoffe: empfohlen: Sauerstoffabspalter + Organische Säuren
 - ! Möglichst kurze Einwirkzeiten
 - ! Peressigsäurepräparate: Kombination mit Puffersubstanz empfohlen, um materialschädigende Wirkung zu verringern.
 - ! die in der Liste angegebene Gebrauchskonzentration ist bei ASP in der doppelten Konzentration zu verwenden
 - ! Alle Angaben gelten für Temperaturen von 20°C. Für niedrigere Temperaturen sind entsprechend wirksame Mittel** (z. B. Peressigsäure) auszuwählen, die Konzentration zu erhöhen bzw. der Einsatzbereich zu beheizen.

Grundsätzliche Hinweise zur Reinigung

- ☣ Die Reinigung verfolgt das Ziel, Schmutz, organische Materialien von Flächen und Einrichtungen zu entfernen.
- ☣ Zur Reinigung sollte heißes Wasser verwendet werden. Der Zusatz von Reinigungsmitteln (Fettlösung) ist bei ASP vorgeschrieben.
- ☣ Reinigungsmittel, z. B.:
 - ✓ Sodalösung (3 kg Soda auf 100 l heißen Wassers)
 - ✓ Seifenlösung (3 kg Schmierseife auf 100 l heißen Wassers)
 - ✓ Handelspräparate
- ☣ Bei Frost: Zugabe von Auftausalz (Kochsalz) zu Reinigungslösung:
 - ✓ bis -10°C: 1,6 kg Salz auf je 10 l Wasser
 - ✓ bis -20°C: 3,0 kg Salz auf je 10 l Wasser
 Das Salz muss sich vor Anwendung vollständig lösen.
Anstelle von Auftausalz kann auch ein handelsübliches Frostschutzmittel verwendet werden
(Dosierung nach Herstellerangaben)
- ☣ Wenn möglich ist die Verwendung eines Hochdruckreinigers einer Reinigung "von Hand" vorzuziehen. Bewährt haben sich Hochdruckreiniger mit einem Betriebsdruck von mind. 40-100 bar mit einer Wassertemperatur über 40° C. Die Geräte sollten mit einer Zumis- und Dosiereinrichtung für Reinigungs- und Desinfektionsmittel ausgerüstet sein.
- ☣ Beim Einsatz von Hochdruckreinigern ist darauf zu achten, dass bereits gereinigte Flächen durch Spritzwasser nicht wieder verunreinigt werden, d. h. immer nur in eine Richtung reinigen



Vorläufige (Vor-) Desinfektion	
Bedeutung	Umfasst alle Desinfektionsmaßnahmen, die vor der Schlussdesinfektion durchzuführen sind
Zeitpunkt	mindestens 24 Stunden vor Beginn der Reinigung, nach Abtransport der Tierkörper
Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Lüftung abschalten ✓ Einweichen von Flächen, Gerätschaften, Gegenständen, Materialien, Dung, Einstreu usw. sowohl im Außenbereich als auch in den Stallungen mit Desinfektionsmittel in einem Volumen von ca. 1,5 l / m² (gründliche Durchtränkung) ✓ ideal ist die Verwendung eines Hochdruckreinigers bei einem Druck von 10 bar ✓ Desinfektionsmittel muss mindestens 24 Stunden einwirken!



Grobreinigung	
Bedeutung	Vorreinigung, Trockenreinigung
Zeitpunkt	mindestens 24 Stunden nach Abschluss der vorläufigen Desinfektion
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Reinigung der Lüftungsein- und auslässe ✓ Stall ausmisten, Einstreu, Futterreste usw. entfernen und zusammen mit Mist der Desinfektion zuführen (s. u.) ✓ Entfernen von Geräten und Materialien aus dem Stall zur gesonderten Behandlung (Reinigung und Desinfektion) ✓ Elektrische Anlagen abschalten, demontieren oder abdecken ✓ Alle herausnehmbaren Bodenteile wie Spaltenbodenelemente oder Gummimatten herausheben und allseitig von Schmutz befreien; bei gestampften Böden ggf. oberste Schicht entfernen; Erd- oder Sandboden mind. 20 cm tief ausheben ✓ Holzeinrichtungen verbrennen, soweit nicht sicher zu desinfizieren ✓ Losen Verputz, Mörtel, Steine entfernen und gesondert behandeln ✓ Entfernen groben Schmutzes von allen Flächen und Einrichtungen („besenrein“): Futter- und Tränkeeinrichtungen, Aufstallungsvorrichtungen, Türen, Fenster, Verladeeinrichtungen, Fußboden, Jaucherinnen, Kanäle, Gruben, Roste, Spaltenböden, Entmistungseinrichtungen usw...



Feinreinigung	
Bedeutung	Nassreinigung: bis Materialstruktur der Oberflächen deutlich erkennbar ist und sich im Spülwasser keine Schmutzteilchen mehr befinden
Zeitpunkt	nach Arbeiten zur Grobreinigung
Einweichen	verbliebene Schmutzschichten an Flächen, Einrichtungen usw. 2 - 3 Stunden mit Reinigungslösung einweichen, ggf. mehrmals wiederholen
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Reihenfolge der Reinigung: Decken, Wände, Einrichtungen, Fußboden ✓ Einsatz von Hochdruckreiniger (oder Dampfstrahler): <ul style="list-style-type: none"> - Versprühen bei niedrigem Druck (10 - 15 bar) mit 1 - 1,5 l Wasser/m² - kurz vor Hochdruckreinigung erneutes Aufsprühen von 0,2 - 0,3 l Wasser/m² (reduziert Reinigungszeit um ca. 40 %) - eigentliche Hochdruckreinigung mit Druck von 75 - 120 bar mit 13 - 15 l Wasser/m²; möglichst warmes Wasser (optimal 40°C) - Flachstrahldüsen für große Flächen (Arbeitserparnis von bis zu 45 %, Wasserersparnis ca 55 %) - Rundstrahldüsen für Ecken, Spalten, Lüftungsanlagen sowie Flächen in größerer Entfernung - Reinigung von oben nach unten und horizontal in eine Richtung, damit gereinigte Bereiche nicht wieder neu verschmutzt werden ✓ Abspülen aller gereinigter Flächen mit kaltem Wasser ✓ Abschließendes Schmutzwasser zu Gülle leiten oder anderweitig sammeln
Trocknung	<p>Ziel: Verdünnung des nachfolgend eingesetzten Desinfektionsmittels soll vermieden werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Lüftung wieder einschalten ✓ Lufttrocknung mit oder ohne technische Hilfsmittel; evtl. Raumheizung einsetzen ✓ Entfernung von Wasserresten aus Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen ✓ evtl. Einsatz von Wasserauger ✓ in der Regel reicht eine Nacht zwischen der Reinigung und Schlussdesinfektion zur Abtrocknung aus

Schlussdesinfektion 	
Bedeutung	Abschließender und entscheidender Abschnitt der bei einem Seuchenausbruch vorgeschriebenen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach Entfernung aller seuchenkranker und -verdächtiger Schweine; Voraussetzung für Aufhebung der Bekämpfungsmaßnahmen bzw. für eine Wiederbelegung
Zeitpunkt	nach Reinigung und Trocknung
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Lüftung abschalten, ✓ Fenster und Türen schließen ✓ Aufbringen des Desinfektionsmittels in der vorgeschriebenen Gebrauchskonzentration auf die abgetrockneten Flächen <ul style="list-style-type: none"> - bei Mitteln aus DVG-Liste: <u>doppelte Konzentration</u> einsetzen! - mit einem Volumen von mind. 0,4 l (bis zu 1 l) / m² - Versprühen bei niedrigem Druck (10 - 12 bar) entweder mit Flachstrahldüse oder mit Hilfe einer speziellen Desinfektionsdüse zur Schaumerzeugung ✓ Ausbringung der Desinfektionsmittellösung unter Einbeziehung der Lüftungsschächte von oben nach unten und von der Rückwand des Gebäudes zur Tür ✓ optimale Einwirktemperatur der Desinfektionsmittellösung liegt bei ca. 40°C ✓ Arbeitsabstand 1,5 bis 2 m ✓ bei Stalltemperaturen unter 20°C muss ein hier noch wirksames Desinfektionsmittels aus der DVG-Liste verwendet oder die Konzentration des Desinfektionsmittels erhöht werden (s. Schema); ✓ bei Temperaturen um oder unter dem Gefrierpunkt, besser bereits unter 10°C, muss der Stall beheizt werden ✓ die vorgeschriebene Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist einzuhalten ✓ <u>danach folgen 7 Wartezeit</u> ✓ nach Ablauf der 7 Tage Wiederholung der gesamten Prozedur inkl. vorheriger Feinreinigung ✓ nach vorgeschriebener Einwirkzeit ✓ Reihenfolge der Reinigung: Decken, Wände, Einrichtungen, Fußboden

Fortsetzung nächste Seite

	<i>Fortsetzung Schlussdesinfektion</i>
	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Einsatz von Hochdruckreiniger (oder Dampfstrahler): <ul style="list-style-type: none"> - Versprühen bei niedrigem Druck (10 - 15 bar) mit 1 - 1,5 l Wasser / m² - kurz vor Hochdruckreinigung erneutes Aufsprühen von 0,2 - 0,3 l Wasser / m² (reduziert Reinigungszeit um ca. 40 %) - eigentliche Hochdruckreinigung mit 75 - 120 bar und 13 - 15 l Wasser / m²; mögl. warmes Wasser (optimal 40°C) - Flachstrahldüsen für große Flächen (Arbeitsersparnis von bis zu 45 %, Wasserersparnis ca 55 %) - Rundstrahldüsen für Ecken, Spalten, Lüftungsanlagen sowie Flächen in größerer Entfernung - Reinigung von oben nach unten und horizontal in eine Richtung
Trocknung	<p>Ziel: Verdünnung des nachfolgend eingesetzten Desinfektionsmittels soll vermieden werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Lüftung wieder einschalten ✓ Lufttrocknung mit oder ohne technische Hilfsmittel; evtl. Raumheizung einsetzen ✓ Entfernung von Wasserresten aus Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen ✓ evtl. Einsatz von Wassersauger ✓ in der Regel reicht eine Nacht zwischen der Reinigung und Schlussdesinfektion zur Abtrocknung aus

Laufende Desinfektion 	
Bedeutung	kontinuierlich durchzuführende Desinfektionsmaßnahmen insb. in der unmittelbaren Umgebung der Tiere und in den Stallgängen, um Erregerkonzentration so niedrig wie möglich zu halten; werden begleitend zu Bekämpfungsmaßnahmen weitergeführt
Zeitpunkt	kontinuierlich, mindestens 1 x täglich
Durchführung	<p>umfasst v. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Jaucherinnen, Kotgräben, Stallgänge ✓ Gebrauchsgegenstände ✓ ständige Desinfektionseinrichtungen an Stallein- und -ausgängen (Desinfektionsmatten, -wannen) sowie Durchfahrbecken ✓ Stiefel (inkl. vorheriger Reinigung durch z. B. Stiefelbürsten)

Desinfektion Einstreu, Futterreste, Mist:

Die im Rahmen der Grobreinigung gesammelten Materialien müssen zur Selbsterhitzung gestapelt und unter Zusatz eines geeigneten Desinfektionsmittels entseucht werden.

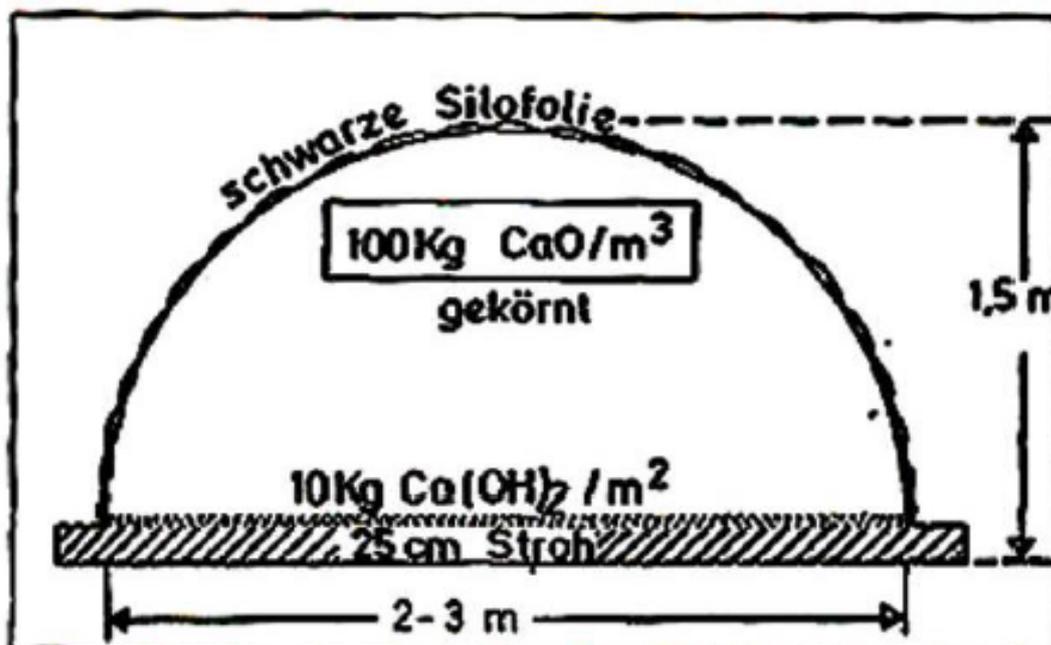
Festmistpackung und Desinfektion:

- ✓ grundsätzlich auf Seuchengehöft; Ausnahmen möglich, wenn alternative Stelle auch den folgenden für das Seuchengehöft geforderten Voraussetzungen entspricht:
- ✓ möglichst auf einem wasserundurchlässigen, ebenen und überschwemmungs-sicheren Platz; keine Kontaktmöglichkeiten für Schweine, kein Zutritt für Unbefugte und kein Abfließen von Flüssigkeit in andere Gehöfte, auf für Tiere oder Menschen zugängliche Wege oder in Oberflächen- bzw. Grundwasser
- ✓ Aufsetzen einer Miete; Desinfektion entweder
 - durch Besprühen des gestapelten Materials mit Desinfektionsmittel oder
 - mit Branntkalk: zu entseuchendes Material gleichmäßig mit Branntkalk vermischen und durchfeuchten; Mischungsverhältnis: 100 kg Branntkalk auf 1 m³ Mist, Einstreu, usw..
- ✓ Ruhezeit unter Folienabdeckung mindestens 42 Tage
- ✓ Alle benutzten Gerätschaften sowie die Schutzkleidung sind nach Abschluss der Arbeiten nach Anweisung des amtlichen Tierarztes sorgfältig zu desinfizieren.

Alternativen: Beseitigung durch Verbrennen oder Vergraben

Abb. 1: Schematischer Aufbau einer Packung mit Festmist und gekörntem Branntkalk

(Strauch u. Böhm, Reinigung und Desinfektion in der Nutztierhaltung und Veredelungswirtschaft, Enke-Verlag, 2002)



Desinfektion Gülle, Schmutzwasser (Flüssigmist):

Flüssigmist muss nach dem letzten Zugang von infektiösem Material (entspricht i. d. R. dem Abschluss der Tötung des Schweinebestands) mindestens 60 Tage gelagert werden.

Mit Genehmigung der zuständigen Behörde kann die Lagerzeit verkürzt werden, wenn die Gülle auf Anweisung des amtlichen Tierarztes zur Abtötung des ASP-Virus behandelt wurde, z. B. durch Erhitzung oder den Einsatz von Desinfektionsmitteln.

Tab. 1: Empfehlungen zur chemischen Desinfektion von Flüssigmist für behüllte Viren (z. B. ASP-Virus)
(nach Strauch u. Böhm, Reinigung und Desinfektion in der Nutztierhaltung und Veredelungswirtschaft, Enke-Verlag, 2002)

Wirkstoff	Konzentration	Mischung	Einwirkzeit
Kalkmilch	40 %	40 kg auf 1 m ³	4 Tage
Formalin (37% Formaldehyd)	0,6 %	10 l (kg) auf 1 m ³	4 Tage
Natronlauge (50 %ige Lösung)	0,8 %	20 l auf 1 m ³	4 Tage

Vor und während der Zugabe des Desinfektionsmittels sowie weitere 6 Stunden danach ist der Flüssigmist gründlich durchzurühren. Danach während der gesamten Einwirkzeit regelmäßig mittels Rührwerk weiter gut durchmischen.

Während der Lager- bzw. Einwirkzeit darf keine weitere Flüssigkeit zugesetzt werden.

Im Anschluss an Arbeiten benutzte Geräte und Schutzkleidung sorgfältig desinfizieren.

Desinfektion Geräte, Gegenstände, Textilien:

- ✓ Gegenstände und Geräte aus Metall, Holz, Leder, Gummi, Kunststoffen oder Textilien einschließlich Schutzkleidung sind, soweit es Material, Größe und Wert zulassen, möglichst zu verbrennen.
- ✓ Anderenfalls muss ein anderes Desinfektionsverfahren mittels Hitzeeinwirkung (z. B. Schutzkleidung in Kochwäsche) eingesetzt werden.
- ✓ Geht auch das nicht, muss chemisch desinfiziert werden:
 - Gegenstände / Geräte möglichst in heiße Desinfektionslösung einlegen oder damit durchtränken (Achtung: Arbeitsschutz, v. a. Augenschutz beachten!)
 - Ist auch das nicht machbar, ist das Desinfektionsmittel zweimal, so heiß wie möglich aufzubringen (Achtung: Arbeitsschutz, v. a. Augenschutz beachten!)

Desinfektionsmittel:

s. DVG-Liste: Desinfektion in Tierhaltung; Webadresse (unveränderter Link):

<http://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=2150>

Quellen:

Abbildung: Prof. Dr. Reinhard Böhm, Skriptum Tierseuchendesinfektion (20.05.2008), Umwelthygiene-Tierhygiene, Universität Hohenheim;

Text:

Strauch u. Böhm, Reinigung und Desinfektion in der Nutztierhaltung und Veredelungswirtschaft, Enke-Verlag, 2002;
Prof. Dr. Reinhard Böhm, Skriptum Tierseuchendesinfektion (20.05.2008), Umwelthygiene-Tierhygiene, Universität Hohenheim;
Tierseucheninfo Niedersachsen, Desinfektion;
TSBH Mecklenburg-Vorpommern, MFB-05-644-00, Hinweise Reinigung und Desinfektion ASP (06.05.2004);
Geltende Rechtsgrundlagen zu ASP in den jeweils gültigen Fassungen;

Icons:

erstellt von [Freepik](#) von www.flaticon.com

Stand 09 / 2018

Anlage 4 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen



Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen:

Transportfahrzeuge stellen hinsichtlich einer möglichen Verschleppung des ASP-Virus von Betrieb bzw. Schlachtstätte zu anderen Betrieben ein besonders hohes Risiko dar. Die konsequente Einhaltung von Reinigungs- und Desinfektionsvorgaben ist daher zwingend notwendig, um eine mögliche Weiterverbreitung des Virus auf diesem Wege zu verhindern.

Grundsätzlich gelten auch für Fahrzeuge und für alle zum Transport von Schweinen eingesetzten Gerätschaften die nachfolgenden Hinweise zur Reinigung und zur Auswahl und Verwendung von Desinfektionsmitteln:

Grundsätzliche Hinweise zur Reinigung

Die Reinigung verfolgt das Ziel, Schmutz, organische Materialien von Flächen und Einrichtungen zu entfernen.

- ☣ Zur Reinigung sollte heißes Wasser verwendet werden. Der Zusatz von Reinigungsmitteln (Fettlösung) ist bei ASP vorgeschrieben.
- ☣ Reinigungsmittel, z. B.:
 - ✓ Sodalösung (3 kg Soda auf 100 l heißen Wassers)
 - ✓ Seifenlösung (3 kg Schmierseife auf 100 l heißen Wassers)
 - ✓ Handelspräparate
- ☣ Bei Frost: Zugabe von Auftausalz (Kochsalz) zu Reinigungslösung:
 - ✓ bis -10°C: 1,6 kg Salz auf je 10 l Wasser
 - ✓ bis -20°C: 3,0 kg Salz auf je 10 l Wasser

Das Salz muss sich vor Anwendung vollständig lösen.
Anstelle von Auftausalz kann auch ein handelsübliches Schutzmittel verwendet werden
(Dosierung nach Herstellerangaben)
- ☣ Die Verwendung eines Hochdruckreinigers ist unumgänglich. Bewährt haben sich Hochdruckreiniger mit einem Betriebsdruck von mind. 40-100 bar mit einer Wassertemperatur über 40° C. Die Geräte sollten mit einer Zumisch- und Dosiereinrichtung für Reinigungs- und Desinfektionsmittel ausgerüstet sein.
- ☣ Beim Einsatz von Hochdruckreinigern ist darauf zu achten, dass bereits gereinigte Flächen durch Spritzwasser nicht wieder verunreinigt werden, d. h. immer nur in eine Richtung reinigen

Grundsätzliche Hinweise zur Auswahl und Verwendung von Desinfektionsmitteln

-  Die verwendeten Desinfektionsmittel müssen von der zuständigen Behörde amtlich zugelassen werden!
-  Je nach Desinfektionsmittel entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen beachten: Schutzkleidung, Schürzen, Handschuhe, Schutzbrille, ggf. Gasmasken einsetzen
-  Desinfektionsmittel zur Verwendung:
Die Verwendung von Handelspräparaten wird empfohlen. Hier sind verpflichtend Mittel aus der DVG-Liste (Link: [DVG-Liste Desinfektion in Tierhaltung](#)) einzusetzen! Neben den Angaben der Hersteller sind folgende Voraussetzungen / Kriterien zu beachten:

! Filtern über Auswahl:

- Wirkungsbereich: 7a, Unbehüllte Viren
- Temperatur: 10°C**
- Wirkstoffe: empfohlen: Sauerstoffabspalter + Organische Säuren

Aufgrund der Stabilität des ASP-Virus in der Umwelt werden hier Mittel gegen unbehüllte Viren empfohlen

! Möglichst kurze Einwirkzeiten

! Peressigsäurepräparate: Kombination mit Puffersubstanz empfohlen, um materialschädigende Wirkung zu verringern.

! die in der Liste angegebene Gebrauchskonzentration ist bei ASP in der doppelten Konzentration zu verwenden

! Alle Angaben gelten für Temperaturen von 20°C. Für niedrigere Temperaturen sind entsprechend wirksame Mittel** (z. B. Peressigsäure) auszuwählen, die Konzentration zu erhöhen bzw. der Einsatzbereich zu beheizen.

FREI

Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen in seuchenfreien Zeiten:

In seuchenfreien Zeiten gelten die durch die Viehverkehrs- und Schweinehaltungshygiene-Verordnung grundsätzlich vorgegebenen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen für Viehtransportfahrzeuge sowie für alle für den Transport verwendeten Gerätschaften.

ASP

Im ASP-Verdachts- bzw. Ausbruchsfall sind darüber hinaus die nationalen und europäischen Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung der ASP zu beachten und deren Anforderungen zu erfüllen (Schweinepestverordnung, Desinfektionsrichtlinie, Richtlinie 2002/60/EG sowie Durchführungsbeschluss 2014/709/EU):

1. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen beim Transport aus oder in Restriktionsgebiete(n):



- Wildschweinausbruch: gefährdetes Gebiet, Pufferzone
- Hausschweinausbruch: Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet

2. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen mit möglichem oder nachgewiesenem Kontakt mit dem ASP-Virus:



Transport aus Ausbruchsbetrieb



ASP-Feststellung bei Tieren auf Transportfahrzeug

↔ entspricht Reinigung und Desinfektion in einem Ausbruchsbetrieb



Alle Tätigkeiten zur Reinigung und Desinfektion erfolgen unter behördlicher Aufsicht und nach den Weisungen des amtlichen Tierarztes!

Reinigung und Desinfektion müssen durch den Transportunternehmer dokumentiert und – sofern eine amtliche Abnahme verlangt wird – nach Abschluss von amtlichem Tierarzt abgenommen werden!

 1. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen beim Transport aus / in Restriktionsgebiete(n) bei Wild- oder Hausschwein: gefährdetes Gebiet, Pufferzone, Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet	
Entwesung (soweit erforderlich)	
Durchführung	✓ nach Anweisung des amtlichen Tierarztes: Entwesung des Frachtraums
Vorläufige (Vor-) Desinfektion	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Einweichen der Flächen mit Desinfektionsmittel (0,4 l Gebrauchslösung je m²) ✓ Gründliches Durchtränken von Einstreu und Tierausscheidungen (1,5 l Gebrauchslösung je m²) ✓ Einwirkdauer: mindestens 15 min.
Grobreinigung	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Entfernung von Einstreu und Kot (besenrein) ✓ Abmontieren von Einbauten, Gerätschaften, die eine wirksame Reinigung und Desinfektion behindern würden, und gesonderte Reinigung und Desinfektion dieser Teile ✓ Wände, Böden, Rampen mit Bürsten, Schrubbern o. ä. ggf. von grobem Schmutz befreien
Reinigung	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Gründliche Reinigung mit Hochdruckreiniger: 50 bar bei 60°C ✓ Neben Laderaum (Boden, Wände, Rampen) unbedingt v. a. auch Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite reinigen! ✓ Abfließendes Schmutzwasser nach Anweisung des amtlichen Tierarztes so beseitigen, dass eine Ausbreitung von Virus ausgeschlossen ist ✓ Wasserreste entfernen und / oder trocknen lassen

Schlussdesinfektion	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Einsprühen mit Desinfektionsmittel: auch hier zwingend Laderaum, Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite, zusätzlich die gesamte Außenseite des Fahrzeugs ✓ 0,4 l Gebrauchslösung je m² ✓ Wichtig: bei Desinfektion noch feuchter Flächen muss Konzentration des Desinfektionsmittels verdoppelt werden ✓ Einwirkzeit: mindestens 30 min.
<p> 2. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen <u>mit möglichem oder nachgewiesenem Kontakt mit dem ASP-Virus:</u> aus Ausbruchsbetrieb oder bei ASP-Feststellung auf Transportfahrzeug ↔ entspricht Reinigung und Desinfektion in einem Ausbruchsbetrieb</p>	
Entwesung (soweit erforderlich)	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ nach Anweisung des amtlichen Tierarztes: Entwesung des Frachtraums
Vorläufige (Vor-) Desinfektion	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Einweichen von Flächen, Einbauten, Gerätschaften, Einstreu und Tierausscheidungen mit Desinfektionsmittel in einem Volumen von ca. 1,5 l / m² (gründliche Durchtränkung) ✓ Einwirkdauer: mindestens 24 Std.
Grobreinigung	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Entfernung von Einstreu und Kot (besenrein) ✓ Einstreu und Kot anschließend nach Anweisung des amtlichen Tierarztes desinfizieren ✓ Abmontieren von Einbauten, Gerätschaften, die eine wirksame Reinigung und Desinfektion behindern würden, und gesonderte Reinigung und Desinfektion dieser Teile ✓ Wände, Böden, Rampen mit Bürsten, Schrubbern o. ä. ggf. von grobem Schmutz befreien
Reinigung	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nassreinigung: bis Materialstruktur der Oberflächen deutlich erkennbar ist und sich im Spülwasser keine Schmutzteilchen mehr befinden ✓ Verbliebene Schmutzschichten an Flächen, Einrichtungen usw. 2 - 3 Stunden mit Reinigungslösung einweichen, ggf. mehrmals wiederholen ✓ Gründliche Reinigung mit Hochdruckreiniger: 50 bar bei 60°C ✓ Neben Laderaum (Boden, Wände, Rampen) unbedingt v. a. auch Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite reinigen!

	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Reinigung von oben nach unten und horizontal in eine Richtung, damit gereinigte Bereiche nicht wieder neu verschmutzt werden ✓ Abspülen aller gereinigter Flächen mit kaltem Wasser ✓ Abfließendes Schmutzwasser nach Anweisung des amtlichen Tierarztes so beseitigen, dass eine Ausbreitung von Virus ausgeschlossen ist ✓ Wasserreste entfernen und / oder trocknen (mit oder ohne technische Hilfsmittel) ✓ In der Regel reicht eine Nacht zwischen der Reinigung und Schlussdesinfektion zur Abtrocknung aus
Schlussdesinfektion	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Aufbringen des Desinfektionsmittels in der vorgeschriebenen Gebrauchskonzentration auf die abgetrockneten Flächen: <ul style="list-style-type: none"> - Bei Mitteln aus DVG-Liste: <u>doppelte Konzentration</u> einsetzen! - mit einem Volumen von mind. 0,4 l (bis zu 1 l) / m² - Versprühen bei niedrigem Druck (10 - 12 bar) entweder mit Flachstrahldüse oder mit Hilfe einer speziellen Desinfektionsdüse zur Schaumerzeugung ✓ Ausbringung der Desinfektionsmittellösung im Laderaum von oben nach unten und von der Rückwand zur Laderampe; gesamte Außenseite des Fahrzeugs von oben nach unten, von vorne bis hinten; zwingend v. a. auch Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite ✓ optimale Einwirktemperatur der Desinfektionsmittellösung liegt bei ca. 40°C ✓ Arbeitsabstand 1,5 bis 2 m ✓ bei Temperaturen unter 20°C muss ein hier noch wirksames Desinfektionsmittel aus der DVG-Liste verwendet oder die Konzentration des Desinfektionsmittels erhöht werden (s.o.) ✓ bei Temperaturen um oder unter dem Gefrierpunkt, besser bereits unter 10°C muss das Fahrzeug in einem beheizbaren Raum desinfiziert werden (Waschhalle für Busse o. ä.) ✓ die vorgeschriebene Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist einzuhalten ✓ <u>danach folgen 7 Wartezeit</u> ✓ nach Ablauf der 7 Tage Wiederholung der gesamten Prozedur inkl. vorheriger Reinigung

	<ul style="list-style-type: none">✓ nach vorgeschriebener Einwirkzeit Abspülen aller Flächen mit kaltem Wasser✓ Dokumentation✓ Abnahme durch amtlichen Tierarzt mind. 24 Std. Wartezeit bis zum nächsten Beladen mit Schweinen
--	--

Desinfektionsmittel:

s. DVG-Liste: Desinfektion in Tierhaltung; Webadresse (unveränderter Link):

<http://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=2150>

Quellen: Geltende Rechtsgrundlagen zu ASP (s. o.) in den jeweils gültigen Fassungen; Tierseucheninfo Niedersachsen, Desinfektion;

Icons: Openclipart bzw. [Freepik](http://www.flaticon.com) von www.flaticon.com

Stand 11 / 2018

**Anlage 5 Vordruck: Anzeige des Verdachtes der ASP in einem schweinehalten-
den Betrieb**

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:

**Anzeige des Verdachts auf Afrikanische Schweinepest
bei gehaltenen Schweinen
nach § 4 Tiergesundheitsgesetz**

Betriebsname:	
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _____	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Anzeigenerstatter/in (falls nicht Tierhalter):	
VVVO-Nummer/Registriernummer (falls vorhanden): DE 08 _____	
Ansprechpartner (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Hiermit wird beim zuständigen Veterinäramt angezeigt:

1. Zeitpunkt des Verdachts:								
am <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>T</td><td>T</td><td>M</td><td>M</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td></tr></table> (Datum):	T	T	M	M	J	J	J	J
T	T	M	M	J	J	J	J	
um: <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td><td> </td><td>:</td><td> </td><td> </td></tr></table> Uhr			:					
		:						
2. Im o.g. Betrieb wurden folgende Krankheitserscheinungen festgestellt:								
3. Schweine, bei denen die Krankheitserscheinungen festgestellt wurden:								
Registriernummer von Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteilung: DE 08 _____								

Anzahl der Schweine ¹	Standort der Schweine ²	Haltungsform der Schweine ³	Betroffene/r/s Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteilung ⁴

¹ Angabe der Anzahl der erkrankten Schweine an dem jeweiligen Standort bezogen auf die jeweilige Haltungsform

² Angabe des tatsächlichen Standorts der Schweine und nicht der Anschrift des Betriebs, wenn diese unterschiedlich sind (z.B. Flurstück bei Aussiedlung der Schweinehaltung).

³ Angabe der Haltungsform der Schweine: Stallhaltung (geschlossenes Stallgebäude mit Zwangslüftung; Offenhaltung), Auslaufhaltung oder Freilandhaltung, Garten, Wohnung

⁴ Angabe zur Verteilung der erkrankten Schweine im Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteil (z.B. Betriebsteil Maststall; Abteil 2, 4 und 6)

4. sonstige gehaltene Schweine, bei denen keine Krankheitserscheinungen festgestellt wurden:

Registriernummer von Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteilung: DE 08 _____

	Haltungsform der Schweine ³	Stallnummer ⁵	Anzahl der Schweine ¹	Standort der Schweine ²
<input type="checkbox"/>	Stallhaltung			
<input type="checkbox"/>	Auslaufhaltung			
<input type="checkbox"/>	Freilandhaltung			

¹ Angabe der Anzahl der Schweine an dem jeweiligen Standort und für die jeweilige Haltungsform (anzugeben sind auch – soweit diese gehalten werden - Wildschweine, Minipigs und Schweine exotischer Rassen)

² Angabe des tatsächlichen Standorts der Schweine und nicht der Anschrift des Betriebs, wenn diese unterschiedlich sind (z.B. Flurstück bei Aussiedlung der Schweinehaltung).

³ Angabe der Haltungsform der Schweine: Stallhaltung (geschlossenes Stallgebäude mit Zwangslüftung; Offenhaltung; auch Wohnung bei Minipig/Hobbyhaltung), Auslaufhaltung oder Freilandhaltung (auch Garten bei bspw. Minipig/Hobbyhaltung)

⁵ Angabe der Nummer der Ställe oder Bezeichnung, bei mehreren örtlich voneinander getrennten Ställen.

Ort, Datum, Unterschrift (Anzeigenerstatter/in)

Anlage 6 Prüfliste: Maßnahmen im gefährdeten Gebiet

Prüfliste zur Aufgabenerledigung in einem Betrieb in einem gefährdeten Gebiet

	Anlage	Erledigt
Mitwirkpflicht bei Maßnahmen des Veterinäramtes in Betrieben		
Blutuntersuchung von verendeten oder erkrankten Schweinen, bei denen die ASP nicht ausgeschlossen werden kann		<input type="checkbox"/>
Maßnahmen durch Tierhalter		
Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine mit Nutzungsart und Standort (<i>auch Hobbyhaltung, Minipigs und Gatterhaltung</i>)	Anlage 7	<input type="checkbox"/>
Anzeige der Anzahl an täglich verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweinen	Anlage 7	<input type="checkbox"/>
Absonderung aller Schweine (<i>vor betriebsfremden Personen und Wildtieren geschützt aufstallen</i>)		<input type="checkbox"/>
Geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an allen Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten		<input type="checkbox"/>
Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände vor Wildschweinen unzugänglich aufbewahren		<input type="checkbox"/>
Reinigung, Desinfektion und Entwesung von Fahrzeugen und Ausrüstung nach Transport von Schweinen, anderen Tieren oder Gegenständen, die Kontakt zum Seuchenerreger haben konnten	Anlage 3 Anlage 4	<input type="checkbox"/>
Verlassen des Betriebsgeländes von Hunden nur unter Aufsicht		<input type="checkbox"/>
Reinigung von Hunden , die mit Wildschweinen oder Teilen etc. in Berührung gekommen sind		<input type="checkbox"/>
Verbote und Genehmigungen		
Verbot der Nutzung von Gras, Heu und Stroh , das im gefährdeten Gebiet in den letzten sechs Monaten gewonnen wurde und nicht entsprechend hitzebehandelt wurde (<i>Hitzebehandlung 30 min bei 70°C</i>).		<input type="checkbox"/>
Keine erlegt oder verendet aufgefundenen Wildschweine auf das Betriebsgelände bringen		
Kein Treiben von Schweinen auf öffentlichen oder privaten Straßen (<i>Verbot gilt auch für innerbetriebliches Treiben und Verbringen</i>)		
Verbringungsverbot von Schweinen <u>in</u> oder <u>aus</u> Betrieben im gefährdeten Gebiet ohne Genehmigung	Anlage 9 Anlage 12 Anlage 14	<input type="checkbox"/>

Anlage 7 Vordruck: Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine nach Nutzungsrichtung und Standort und Anzeige der Anzahl an verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweinen

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:

- Anzeige der Anzahl, Nutzungsart und des Standortes gehaltener Schweine im gefährdeten Gebiet und ggf. in der Pufferzone**
(Schweinepestverordnung § 14d Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a) auch i.V.m. § 14d Abs. 8)

- Anzeige verendeter oder erkrankter Schweine im gefährdeten Gebiet und ggf. in der Pufferzone**
(Schweinepestverordnung § 14d Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b) auch i.V.m. § 14d Abs. 8)

Betriebsname:	
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _____	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Der schweinehaltende Betrieb befindet sich im:

<input type="checkbox"/>	Gefährdeten Gebiet	<input type="checkbox"/>	Pufferzone (Anzeige nur, wenn Maßnahmen auch für die Pufferzone angeordnet wurden)
<input type="checkbox"/>	außerhalb (keine Anzeige und kein Antrag nötig)		

Hiermit wird beim zuständigen Veterinäramt angezeigt:

Anzeige von gehaltenen Schweinen												
Anzahl der gehaltenen Schweine im Betrieb												
	am	<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">T</td> <td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">T</td> <td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">M</td> <td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">M</td> <td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">J</td> </tr> </table>	T	T	M	M	J	J	J	J	(Datum):	
T	T	M	M	J	J	J	J					
	wurden insgesamt	<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> </tr> </table>				Schweine gehalten						
Angabe der Nutzungsart der gehaltenen Schweine im Betrieb												
	Nutzungsarten Schweinehaltung	Anzahl Plätze	aktuell gehaltene Tierzahl	Stallnummer								
<input type="checkbox"/>	Schweinemast											
<input type="checkbox"/>	Jungsauen-/Eberaufzucht (als Vermehrungsbetrieb)											
<input type="checkbox"/>	Sauenhaltung und Ferkel bis zum Absetzen											
<input type="checkbox"/>	Ferkelaufzucht											
<input type="checkbox"/>	Hobbyhaltung											
weitere Angaben zur Nutzungsart												
<input type="checkbox"/>	folgende Schweine werden in einer Auslaufhaltung gehalten:											
<input type="checkbox"/>	folgende Schweine werden in einer Freilandhaltung gehalten:											
<input type="checkbox"/>	es handelt sich um einen Betrieb mit arbeitsteiliger Sauenhaltung mit:											
	Deckplätzen	<input type="checkbox"/>										
	Warteplätzen	<input type="checkbox"/>										
	Abferkelplätzen	<input type="checkbox"/>										

Standort der Schweineställe:			
Stall/ Standort 1:			
Standort-/Stallname:			
gehaltene Nutzungsart:			
VVVO-Nummer/Registriernummer des Stalls/Betriebs: DE 08 _____			
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname) Standort/Stall:			
Straße und Hausnummer oder Flurstück:			
Postleitzahl und Ort:			
Ggf. Telefon im Stall:	<i>Freiwillige Angabe</i>	Fax:	<i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail:	<i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil:	<i>Freiwillige Angabe</i>
Stall/ Standort 2:			
Standort-/Stallname:			
gehaltene Nutzungsart:			
VVVO-Nummer/Registriernummer des Stalls/Betriebs: DE 08 _____			
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname) Standort/Stall:			
Straße und Hausnummer oder Flurstück:			
Postleitzahl und Ort:			
Ggf. Telefon im Stall:	<i>Freiwillige Angabe</i>	Fax:	<i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail:	<i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil:	<i>Freiwillige Angabe</i>
Stall/ Standort 3:			
Standort-/Stallname:			
gehaltene Nutzungsart:			
VVVO-Nummer/Registriernummer des Stalls/Betriebs: DE 08 _____			
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname) Standort/Stall:			
Straße und Hausnummer oder Flurstück:			
Postleitzahl und Ort:			
Ggf. Telefon im Stall:	<i>Freiwillige Angabe</i>	Fax:	<i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail:	<i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil:	<i>Freiwillige Angabe</i>

Ort, Datum, Unterschrift (Tierhalter/in)

! Beachte: diese Seite kann kopiert und mehrfach zusammen mit der ersten Seite der Anzeige ausgefüllt werden!

Anzeige von verendeten und erkrankten Schweinen					
Anzahl verendeter Schweine im Betrieb					
Im genannten Betrieb sind am <input type="text" value="T"/> <input type="text" value="T"/> <input type="text" value="M"/> <input type="text" value="M"/> <input type="text" value="J"/> <input type="text" value="J"/> <input type="text" value="J"/> <input type="text" value="J"/> (Datum)					
insgesamt <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Schweine im gesamten Bestand verendet					
	Haltungsform der Schweine³	Betroffene/r/s Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteilung⁴	Anzahl der verendeten-Schweine¹	Standort der Schweine²	vorher krank ja/nein
<input type="checkbox"/>	Stallhaltung				
<input type="checkbox"/>	Auslaufhaltung				
<input type="checkbox"/>	Freilandhaltung				
¹ Angabe der Anzahl der verendeten Schweine an dem jeweiligen Standort bezogen auf die jeweilige Haltungsform ² Angabe des tatsächlichen Standorts der Schweine und nicht der Anschrift des Betriebs, wenn diese unterschiedlich sind (z.B. Flurstück bei Aussiedlung der Schweinehaltung). ³ Angabe der Haltungsform der Schweine: Stallhaltung (geschlossenes Stallgebäude mit Zwangslüftung; Offenhaltung), Auslaufhaltung oder Freilandhaltung ⁴ Angabe zur Verteilung der verendeten Schweine im Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteil (z.B. Betriebsteil Maststall; Abteil 2, 4 und 6)					
Anzahl erkrankter Schweine im Betrieb					
Im genannten Betrieb sind am <input type="text" value="T"/> <input type="text" value="T"/> <input type="text" value="M"/> <input type="text" value="M"/> <input type="text" value="J"/> <input type="text" value="J"/> <input type="text" value="J"/> <input type="text" value="J"/> (Datum)					
insgesamt <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Schweine im gesamten Bestand erkrankt.					
	Haltungsform der Schweine³	Stallnummer⁵	Anzahl der Schweine¹	Standort der Schweine²	Krankheitssymptome (fiebrhaft erkrankte deutlich kennzeichnen)
<input type="checkbox"/>	Stallhaltung				

<input type="checkbox"/>	Auslaufhaltung				
<input type="checkbox"/>	Freilandhaltung				
<p>¹ Angabe der Anzahl der erkrankten Schweine an dem jeweiligen Standort und für die jeweilige Hal- tungsform (anzugeben sind auch – soweit diese gehalten werden - Wildschweine, Minipigs und Schweine exotischer Rassen)</p> <p>² Angabe des tatsächlichen Standorts der Schweine und nicht der Anschrift des Betriebs, wenn diese unterschiedlich sind (z.B. Flurstück bei Aussiedlung der Schweinehaltung).</p> <p>³ Angabe der Halteform der Schweine: Stallhaltung (geschlossenes Stallgebäude mit Zwangslüftung; Offenhaltung), Auslaufhaltung oder Freilandhaltung</p> <p>⁵ Angabe der Nummer der Ställe, bei mehreren örtlich voneinander getrennten Ställen.</p>					

Ort, Datum, Unterschrift (Tierhalter/in)

Anlage 8 Prüfliste: Voraussetzungen für das Verbringen von Schlachtschweinen aus tierhaltenden Betrieben aus dem gefährdeten Gebiet in eine Schlachtstätte im gefährdeten Gebiet, der Pufferzone oder freiem Gebiet

Prüfliste

**Verbringen von Schlachtschweinen
aus dem gefährdeten Gebiet bei Lage der Schlachtstätte in einem gefährdeten
Gebiet, der Pufferzone oder freiem Gebiet**

	Anlage	Erledigt
Voraussetzung vor Verbringen		
Vorgaben an Tierhalter im gefährdeten Gebiet erfüllt/eingehalten (Anzeigen Anzahl gehaltener Schweine, erkrankte Schweine, Absonderung, Desinfektionsmöglichkeiten, Untersuchung verdächtiger Schweine, wildschweinsichere Lagerung und entsprechende Behandlung oder Nutzung von Futter, Einstreu und Gegenstände)	Anlage 6	<input type="checkbox"/>
Kommunikation		
Kontaktaufnahme Viehhändler/Transporteur - Transport möglich?		<input type="checkbox"/>
Kontaktaufnahme Schlachtstätte - Schlachtung möglich? - Terminabfrage?		<input type="checkbox"/>
Antrag für das Verbringen aus dem Betrieb stellen	Anlage 9	<input type="checkbox"/>
Schlachtung wurde bei der für schweinehaltenden Betrieb zuständigem Veterinäramt 24 Stunden im Voraus angezeigt (wird bei Antragstellung bereits automatisch durchgeführt)	Anlage 9	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen Schlachtschweine		
Schweine wurden 30 Tage lang im Betrieb gehalten oder seit Geburt		<input type="checkbox"/>
*Negative Blutuntersuchung einer Stichprobe der zu verbringenden Schweine innerhalb 7 Tage vor Verbringen		<input type="checkbox"/>
*Untersuchung aller zu verbringenden Schweine auf Krankheitserscheinungen der ASP 24 h vor dem Verbringen durch beamteten Tierarzt sowie Stichprobe der Schweine des Bestandes, in dem die Schweine, die verbracht werden sollen, gehalten wurden. Stichprobenartige Temperaturmessung der zu verbringenden sowie der Schweine des Bestandes		<input type="checkbox"/>
Untersuchung aller > 4 Monate alten Schweine des Bestandes auf Krankheitserscheinungen der ASP 24 h vor dem Verbringen durch beamteten Tierarzt sowie stichprobenartige Temperaturmessung der > 4 Monate alten Schweine des Bestandes		<input type="checkbox"/>

<i>* Alternativ 2 x/ Jahr im Abstand von mind. 4 Monaten Kontrolle des Betriebes und der Biosicherheitsmaßnahmen, Untersuchung aller Schweine des Betriebes auf Krankheitserscheinungen der ASP, Probe von mindestens den ersten beiden verendeten > 60 Tage alten Schweine je Untereinheit auf ASP untersuchen</i>		<input type="checkbox"/>
Fahrzeuge/Transport		
Transport direkt und unmittelbar in die Schlachtstätte		<input type="checkbox"/>
Reinigung und Desinfektion von Fahrzeug, Gerätschaften und Personen unmittelbar nach dem Transport an der Schlachtstätte		<input type="checkbox"/>

Anlage 9 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schlachtschweinen aus einem tierhaltenden Betrieben aus dem gefährdeten Gebiet

Name des Antragstellers
Straße
PLZ Ort

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen Behörde am:

**Antrag
auf Genehmigung zum Verbringen von Schlachtschweinen zum
Transport in eine von der zuständigen Behörde bestimmte
Schlachtstätte**

SchweinPestVo § 14f Abs.1 Nr. 1 und 5 i.V.m. § 14f Abs. 2, 3 und 5 Satz 2

1. Herkunftsbetrieb und Versandort der Schweine:

Name des Betriebes / Tierhalters	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Falls Standort/Versandort der Schlachtschweine von der Tierhalteradresse abweicht:

Straße/Hausnummer / Ortsteil
PLZ + Ort

Der Standort der zu verbringenden Schlachtschweine befindet sich in:

<input type="checkbox"/>	gefährdetem Gebiet	<input type="checkbox"/>	Pufferzone (solange Schlachtstätte im Inland, keine Antragsstellung nötig)
<input type="checkbox"/>	Keinem Restriktionsgebiet (keine Antragsstellung nötig)		

2. Angaben zur Anzahl und Identifizierung der Tiere (Ohrmarken):

Ohrmarke Anzahl Schweine

Gesamt:

Schweine gesamt im Stall: **davon >4 Monate:**

3. Untersuchung der Schweine

Datum der Blutprobenentnahme bei einer Stichprobe der zu verbringenden Schweine:

Das Aktenzeichen des Befundes lautet (*oben rechts auf der Befundmitteilung*):

4. Schlachtstätte am Bestimmungsort der Schweine:

Soweit bekannt, bitte Registriernummer, Straße und Telefonnummer ausfüllen:

Name der Schlachtstätte		Reg.Nr. nach ViehVerkV	
Straße/Hausnummer / Ortsteil		PLZ + Ort	
Telefon		Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>	
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>		E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>	

Die Schlachtstätte befindet sich in (*falls nicht bekannt, bitte bei der Schlachtstätte erfragen*):

<input type="checkbox"/>	gefährdetem Gebiet	<input type="checkbox"/>	Pufferzone
<input type="checkbox"/>	Keinem Restriktionsgebiet		

5. Transporteur/Viehhändler:

Falls der Transport nicht durch den Tierhalter selbst durchgeführt wird, bitte ausfüllen:

Soweit bekannt, bitte auch Registriernummer, Straße und Telefonnummer ausfüllen.

Name des Transportunternehmens/Viehhändlers	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Bitte ausfüllen unabhängig davon wer die Schlachtschweine transportiert:

Angabe der Transportroute bei Verbringen von Schlachtschweinen aus dem gefährdeten Gebiet in eine Schlachtstätte im gefährdeten Gebiet bzw. in der Pufferzone oder freien Gebiet
(SchwPestVo § 14 f Absatz 3 Nr. 3 und Durchführungsbeschluss 2014/709/EU Art. 3b Buchstabe i)

Angabe der Transportroute und der Dauer des Transportes:

Ort	~Abfahrt	~ Ankunft
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		


Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen:

<input type="checkbox"/>	Antrag auf „Registrierung“ des Transportfahrzeugs zum Zweck des Verbringens von lebenden Schlachtschweinen aus dem gefährdeten Gebiet in eine Schlachtstätte <i>(Durchführungsbeschluss 2014/709/EU Art. 3b Buchstabe j)</i>
<input type="checkbox"/>	Fahrzeug ist bereits bei vorherigem Antrag registriert, daher nur Angabe des Transportfahrzeugs
Die Schweine werden mit folgendem Transportmittel versandt:	
<hr/>	
Amtliches Kennzeichen des Transportmittels:	
<hr/>	
Zugmaschine: _____ Anhänger: _____	
Fahrer (Vornahme, Name): _____ <i>Freiwillige Angabe</i>	


Bitte ausfüllen:

Anzeige des Versands der Schlachtschweine an die Schlachtstätte beim für den schweinehaltenden Betrieb und der Schlachtstätte zuständigen Veterinäramt. <i>(SchwPestVo § 14 f (3) Nr. 3 Buchst. b und DB 2014/709/EU Art. 3b Buchstabe h)</i>
Die Schweine werden am (Datum).....ca. um (Uhrzeit).....am Versandort verladen.
Die Schweine werden am (Datum).....ca. um (Uhrzeit)..... am Bestimmungsort an der Schlachtstätte entladen.

6. Kontaktdaten des Antragstellers zur Kontaktaufnahme und zügigen Bearbeitung: *Freiwillige Angabe*

Name: _____ Telefon: _____

Mobil: _____ Fax: _____

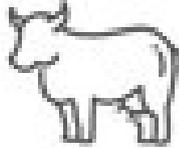
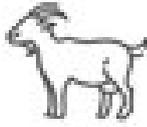
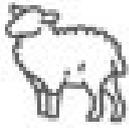
Ort, Datum, Unterschrift (**Antragsteller**: *kann, muss aber nicht der Tierhalter sein*)

Tierhaltererklärung zur Einhaltung der angeordneten Maßnahmen im gefährdeten Gebiet:

Mit der Unterschrift versichere ich, dass der o.g. Betrieb die Biosicherheitsmaßnahmen nach den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung sowie die angeordneten Maßnahmen der Allgemeinverfügung zur Einrichtung von Restriktionszonen nach der Schweinepest-Verordnung einhält.

Ort, Datum, Unterschrift (**Tierhalter!!!**)

Anlage 10 Vordruck: Schlachttieranmeldung



Schlachtstätte
Straße
PLZ Ort

Eingegangen am:

Schlachttieranmeldung bei der Schlachtstätte

<input type="checkbox"/>	Schwein	<input type="checkbox"/>	Rind
<input type="checkbox"/>	Schaf	<input type="checkbox"/>	Ziege
<input type="checkbox"/>	Pferd	<input type="checkbox"/>	Sonstige: _____

Anliefernder Betrieb befindet sich in:

<input type="checkbox"/>	Gefährdeten Gebiet	<input type="checkbox"/>	Pufferzone (keine Genehmigung nötig)
<input type="checkbox"/>	Außerhalb (keine Genehmigung nötig)		

Tierhalter (Name, Anschrift, Tel., Mail, Registriernummer):

Schlachtstätte:

Anzahl der Schlachttiere:

--	--	--

Datum der Schlachtung:

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

Ungefähre Uhrzeit der Entladung an der Schlachtstätte:

		:			Uhr
--	--	---	--	--	-----

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 11 Prüfliste: Voraussetzungen bei Verbringen von Schweinen aus tierhaltenden Betrieben aus dem gefährdeten Gebiet bei Lage des Empfängerbetriebes in der Pufferzone oder freiem Gebiet

Prüfliste

Verbringen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet bei Lage des tierhaltenden Empfängerbetriebes in einer Pufferzone oder freiem Gebiet

	Anlage	Erledigt
Voraussetzung vor Verbringen		
Vorgaben an Tierhalter (Versender und Empfänger) im gefährdeten Gebiet bzw. Pufferzone erfüllt/eingehalten (<i>Anzeigen Anzahl gehaltener Schweine, erkrankte Schweine, Absonderung, Desinfektionsmöglichkeiten, Untersuchung verdächtiger Schweine, wildschweinsichere Lagerung und entsprechende Behandlung oder Nutzung von Futter, Einstreu und Gegenstände</i>)	Anlage 6	<input type="checkbox"/>
Kommunikation		
Kontaktaufnahme Viehhändler/Transporteur - <i>Transport möglich?</i>		<input type="checkbox"/>
Kontaktaufnahme Empfängerbetrieb - <i>Einstellung möglich?</i> - <i>Terminabfrage?</i>		<input type="checkbox"/>
Antrag für das Verbringen aus dem Betrieb stellen	Anlage 12	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen Schweine		
Schweine wurden 30 Tage lang im Betrieb gehalten oder seit Geburt		<input type="checkbox"/>
30 Tage vor Verbringen wurden keine Schweine aus dem gefährdeten Gebiet eingestallt		<input type="checkbox"/>
*Negative Blutuntersuchung aller zu verbringenden Schweine innerhalb von 7 Tagen vor Verbringen		<input type="checkbox"/>
*Untersuchung aller zu verbringenden Schweine auf Krankheitserscheinungen der ASP 24 h vor dem Verbringen durch beamteten Tierarzt sowie Stichprobe der Schweine des Bestandes, in dem die Schweine, die verbracht werden sollen, gehalten wurden. Stichprobenartige Temperaturmessung der zu verbringenden sowie der Schweine des Bestandes		<input type="checkbox"/>

*Alternativ 2 x/ Jahr im Abstand von mind. 4 Monaten Kontrolle des Betriebes und der Biosicherheitsmaßnahmen, Untersuchung aller Schweine des Betriebes auf Krankheitserscheinungen der ASP, Probe von mindestens den ersten beiden verendeten > 60 Tage alten Schweine je Untereinheit auf ASP untersuchen		<input type="checkbox"/>
Fahrzeuge/Transport		
Transport direkt und unmittelbar in den Betrieb		<input type="checkbox"/>
Reinigung und Desinfektion von Fahrzeug, Gerätschaften und Personen unmittelbar nach dem Transport auf dem Betriebsgelände		<input type="checkbox"/>

Anlage 12 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schweinen aus tierhaltenden Betrieben aus dem gefährdeten Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb in der Pufferzone oder freiem Gebiet

Name des Antragstellers
Straße
PLZ Ort

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:

**Antrag
auf Genehmigung zum Verbringen von Schweinen zum
Transport in einen anderen tierhaltenden Betrieb**

aus dem gefährdeten Gebiet - ins Inland (Pufferzone, freies Gebiet)

SchweinPestVo § 14f Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 14f Abs. 2

aus der Pufferzone – in einen anderen Mitgliedsstaat bzw. Drittland

SchweinPestVo § 14f Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 14f Abs. 4 Nr. 2

1. Herkunftsbetrieb und Versandort der Schweine:

Name des Betriebes / Tierhalters	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Falls Standort/Versandort der Schweine von der Tierhalteradresse abweicht:

Straße/Hausnummer / Ortsteil
PLZ + Ort

Der Standort der zu verbringenden Schweine befindet sich in:

<input type="checkbox"/>	gefährdetem Gebiet	<input type="checkbox"/>	Pufferzone <i>(wenn innergemeinschaftliches Verbringen bzw. Ausfuhr, sonst ggf. anderen Antrag nutzen)</i>
<input type="checkbox"/>	Keinem Restriktionsgebiet <i>(ggf. anderen Antrag nutzen)</i>		

2. Angaben zur Anzahl und Identifizierung der Tiere (Ohrmarken):

Ohrmarke	Anzahl Schweine
-----	----
-----	----
-----	----
-----	----

Gesamt:

Schweine gesamt im Stall:

3. Untersuchung der Schweine

Datum der Blutprobenentnahme bei den zu verbringenden Schweinen :

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

Das Aktenzeichen des Befundes lautet (*oben rechts auf der Befundmitteilung*):

A	1	2	3	4	5	6	7	8
----------	---	---	---	---	---	---	---	---

4. Betrieb am Bestimmungsort der Schweine:

Bitte ausfüllen soweit bekannt:

Name des Betriebes/ Tierhalters	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Falls Standort/Abladeort der Schweine von der Tierhalteradresse abweicht:

Straße/Hausnummer / Ortsteil
PLZ + Ort

Der aufnehmende Betrieb befindet sich in (*falls nicht bekannt beim aufnehmenden Betrieb nachfragen*):

<input type="checkbox"/>	gefährdetem Gebiet (<i>anderen Antrag verwenden</i>)	<input type="checkbox"/>	Pufferzone
<input type="checkbox"/>	Keinem Restriktionsgebiet	<input type="checkbox"/>	Mitgliedsstaat oder Drittland

5. Transporteur/Viehhändler:

Falls der Transport nicht durch den Tierhalter selbst durchgeführt wird, bitte ausfüllen:

Falls bekannt, bitte Registriernummer, Telefonnummer und Adresse ausfüllen.

Name des Transportunternehmens/Viehhändlers	Falls bekannt Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

	<p>Die Schweine werden am (Datum)..... ca. um (Uhrzeit).....am Versandort verladen.</p> <p>Die Schweine werden am (Datum).....ca. um (Uhrzeit)..... am Bestimmungsort beim Empfängerbetrieb entladen.</p>
--	---

6. Kontaktdaten des Antragstellers zur Kontaktaufnahme und zügigen Bearbeitung: *Freiwillige Angabe*

Name: _____ Telefon: _____

Mobil: _____ Fax: _____

Ort, Datum, Unterschrift (**Antragsteller**: kann, muss aber nicht der Tierhalter sein)

Tierhaltererklärung zur Einhaltung der angeordneten Maßnahmen im gefährdeten Gebiet bzw. der Pufferzone, wenn Maßnahmen angeordnet wurden:

Mit der Unterschrift versichere ich, dass der o.g. Betrieb die Biosicherheitsmaßnahmen nach den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung sowie die angeordneten Maßnahmen der Allgemeinverfügung zur Einrichtung von Restriktionszonen nach der Schweinepest-Verordnung einhält.

Ort, Datum, Unterschrift (**Tierhalter!!!**)

Anlage 13 Prüfliste: Voraussetzungen für das Verbringen von Schweinen aus tierhaltenden Betrieben aus dem gefährdeten Gebiet, der Pufferzone oder dem freien Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet

Prüfliste

Verbringen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet, der Pufferzone oder dem freien Gebiet bei Lage des tierhaltenden Empfängerbetriebes in einem gefährdeten Gebiet

	Anlage	Erledigt
Voraussetzung vor Verbringen		
Vorgaben an Tierhalter (Versender und Empfänger) im gefährdeten Gebiet bzw. Pufferzone erfüllt/eingehalten (<i>Anzeigen Anzahl gehaltener Schweine, erkrankte Schweine, Absonderung, Desinfektionsmöglichkeiten, Untersuchung verdächtiger Schweine, wildschweinsichere Lagerung und entsprechende Behandlung oder Nutzung von Futter, Einstreu und Gegenstände</i>)	Anlage 6	<input type="checkbox"/>
Kommunikation		
Kontaktaufnahme Viehhändler/Transporteur - <i>Transport möglich?</i>		<input type="checkbox"/>
Kontaktaufnahme Empfängerbetrieb - <i>Einstellung möglich?</i> - <i>Terminabfrage?</i>		<input type="checkbox"/>
Antrag für das Verbringen in einen Betrieb im gefährdeten Gebiet stellen	Anlage 14	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen Schweine (<i>Voraussetzungen für Schweine gelten nur, wenn Schweine innerhalb des gefährdeten Gebietes verbracht werden</i>)		
Untersuchung aller zu verbringenden Schweine auf Krankheitserscheinungen der ASP 24 h vor dem Verbringen durch beamteten Tierarzt sowie Stichprobe der Schweine des Bestandes, in dem die Schweine, die verbracht werden sollen, gehalten wurden. Stichprobenartige Temperaturmessung der zu verbringenden sowie der Schweine des Bestandes		<input type="checkbox"/>
Fahrzeuge/Transport		
Transport direkt und unmittelbar in den Betrieb		<input type="checkbox"/>
Reinigung und Desinfektion von Fahrzeug, Gerätschaften und Personen unmittelbar nach dem Transport auf dem Betriebsgelände		<input type="checkbox"/>

Anlage 14 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schweinen in einen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet

Name des Antragstellers
Straße
PLZ Ort

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen Behörde am:

Gestellt vom Empfängerbetrieb bei der für diesen zuständigen Tiergesundheitsbehörde

Antrag auf Genehmigung zum Verbringen von Schweinen zum Transport in einen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet

SchweinPestVo § 14f Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 Nr. 1 und 2

1. Herkunftsbetrieb und Versandort der Schweine:

Soweit bekannt, bitte ausfüllen:

Name des Betriebes / Tierhalters	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Falls Standort/Versandort der Schweine von der Tierhalteradresse abweicht:

Straße/Hausnummer / Ortsteil
PLZ + Ort

Der Standort der zu verbringenden Schweine befindet sich in (*falls nicht bekannt beim versendenden Betrieb nachfragen*):

<input type="checkbox"/>	gefährdetem Gebiet	<input type="checkbox"/>	Pufferzone
<input type="checkbox"/>	Keinem Restriktionsgebiet		

2. Angaben zur Anzahl und Identifizierung der Tiere (Ohrmarken):

Ohrmarke	Anzahl Schweine
-----	----
-----	----
-----	----
-----	----

Gesamt:

Schweine gesamt im Stall:

3. Betrieb am Bestimmungsort der Schweine (=Antragsteller):

Name des Betriebes/ Tierhalters	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Falls Standort/Abladeort der Schweine von der Tierhalteradresse abweicht:

Straße/Hausnummer / Ortsteil
PLZ + Ort

Der aufnehmende Betrieb befindet sich im gefährdeten Gebiet

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein, in: _____ (keine Untersuchung der Schweine nötig)
-----------------------------	---

Die Schweine werden am (Datum)..... ca. um (Uhrzeit).....am Versandort verladen.
Die Schweine werden am (Datum).....ca. um (Uhrzeit)..... am Bestimmungsort beim Empfängerbetrieb entladen.

4. Transporteur/Viehhändler:

Falls der Transport nicht durch den Tierhalter selbst durchgeführt wird, bitte ausfüllen:

Falls bekannt, bitte Registriernummer, Adresse und Telefonnummer ausfüllen.

Name des Transportunternehmens/Viehhändlers	Falls bekannt Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

5. Kontaktdaten des Antragstellers zur Kontaktaufnahme und zügigen Bearbeitung:

Name: _____ Telefon: _____

Mobil: _____ Fax: _____

Ort, Datum, Unterschrift (**Antragsteller**: kann, muss aber nicht der Tierhalter sein)

Tierhaltererklärung zur Einhaltung der angeordneten Maßnahmen im gefährdeten Gebiet:

Mit der Unterschrift versichere ich, dass der o.g. aufnehmende Betrieb die Biosicherheitsmaßnahmen nach den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung sowie die angeordneten Maßnahmen der Allgemeinverfügung zur Einrichtung von Restriktionszonen nach der Schweinepest-Verordnung einhält.

Ort, Datum, Unterschrift (**Tierhalter des aufnehmenden Betriebes!!!**)